

Jahresbericht
zum 28. Februar 2018.

**Deka Deutsche Börse EUROGOV®
Germany 5-10 UCITS ETF**

Ein OGAW-Sondervermögen deutschen Rechts.



Deka
Investments

Lizenzvermerk

EUROGOV® ist eine eingetragene Marke der Deutsche Börse AG. Das Finanzinstrument Deka Deutsche Börse EUROGOV® Germany 5-10 UCITS ETF wird von der Deutsche Börse AG nicht gesponsert, gefördert, verkauft oder auf eine andere Art und Weise unterstützt. Die Berechnung und Lizenzierung des Index bzw. der Index-Marke stellt keine Empfehlung zur Kapitalanlage dar. Der Lizenzgeber haftet gegenüber Dritten nicht für etwaige Fehler in dem Index.

Bericht der Geschäftsführung.

März 2018

Sehr geehrte Anlegerinnen, sehr geehrte Anleger,

der vorliegende Jahresbericht informiert Sie umfassend über die Entwicklung Ihres Fonds Deka Deutsche Börse EUROGOV® Germany 5-10 UCITS ETF für den Zeitraum vom 1. März 2017 bis zum 28. Februar 2018.

Die Weltwirtschaft setzte in den vergangenen zwölf Monaten ihre Erholung fort. In einem Umfeld, das von einem weiter synchron verlaufenden kräftigen Aufschwung in den reiferen und einem weitgehend soliden Wachstum in den aufstrebenden Volkswirtschaften geprägt war, lagen die Wirtschaftsbarometer weit im expansiven Bereich. Die liquiditätsgetriebene Suche nach auskömmlichen Renditen und steigende Unternehmensgewinne überdeckten über weite Strecken bestehende geldpolitische Risiken. Zusätzlich sorgte im Dezember die US-Steuerreform für Rückenwind. Nach dem Jahreswechsel richteten Investoren jedoch angesichts der starken Konjunkturdaten ihre Aufmerksamkeit stärker auf die Signale der großen Notenbanken zur Normalisierung der Geldpolitik. Dies führte Anfang Februar an den Börsen zu einem Kursrutsch auf breiter Front.

Auf dem Anleihemarkt bewegte sich die Rendite 10-jähriger US-Treasuries im Berichtszeitraum zwischen 2,0 Prozent und 3,0 Prozent. Nach einem Zwischenhoch im März ging die Rendite bis September spürbar zurück, bevor sie im weiteren Verlauf bis auf zuletzt 2,9 Prozent anstieg. Laufzeitgleiche deutsche Bundesanleihen tendierten in den vergangenen zwölf Monaten unter Schwankungen ebenfalls aufwärts. Die Rendite kletterte bis zum Stichtag auf 0,7 Prozent und damit den höchsten Stand seit Dezember 2015.

Die Mehrheit der Aktienmärkte weltweit wies stichtagsbezogen Kurssteigerungen auf, wobei die breit angelegte Korrektur im letzten Berichtsmonat deutliche Spuren hinterließ. Zuvor erzielten einige Indizes neue Rekordmarken, doch diese Niveaus konnten im Februar nicht länger gehalten werden. Die Börsen in den USA und Japan verzeichneten per saldo dennoch kräftige Zuwächse (Dow Jones Industrial Average plus 20,3 Prozent, Nikkei 225 plus 15,4 Prozent). Die Kursaufschläge in Europa und Deutschland fielen auf Jahressicht dagegen signifikant niedriger aus (EURO STOXX 50 plus 3,6 Prozent, DAX plus 5,1 Prozent). Allerdings war ein Großteil der Unterschiede auf die Bewegungen an den Devisenmärkten zurückzuführen.

In diesem Marktumfeld verzeichnete Ihr Fonds Deka Deutsche Börse EUROGOV® Germany 5-10 UCITS ETF eine Wertentwicklung von minus 3,0 Prozent (nach BVI-Methode).

Ferner möchten wir Sie darauf hinweisen, dass Änderungen der Anlagebedingungen des Sondervermögens sowie sonstige wichtige Informationen an die Anteilinhaber im Internet unter www.deka-etf.de bekannt gemacht werden. Darüber hinaus finden Sie dort ein weitergehendes Informations-Angebot rund um das Thema "Investmentfonds" sowie monatlich aktuelle Zahlen und Fakten zu Ihren Fonds.

Mit freundlichen Grüßen

Deka Investment GmbH
Die Geschäftsführung



Stefan Keitel (Vorsitzender)



Thomas Ketter



Dr. Ulrich Neugebauer



Michael Schmidt



Thomas Schneider



Steffen Selbach

Inhalt.

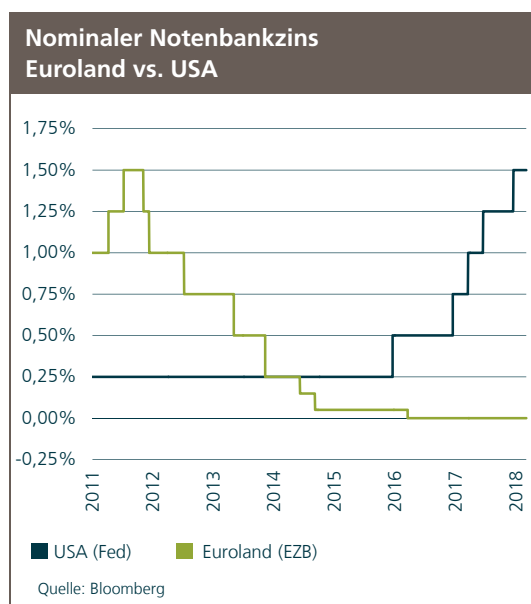
Entwicklung der Kapitalmärkte.	5
Tätigkeitsbericht.	8
Vermögensübersicht zum 28. Februar 2018.	12
Vermögensaufstellung zum 28. Februar 2018.	13
Anhang gem. § 7 Nr. 9 KARBV.	16
Vermerk des Abschlussprüfers.	19
Besteuerung der Erträge.	20
Informationen der Verwaltung.	34
Ihre Partner in der Sparkassen-Finanzgruppe.	35

Der Erwerb von Anteilen darf nur auf der Grundlage des aktuellen Verkaufsprospektes, dem der letzte Jahresbericht und gegebenenfalls der letzte Halbjahresbericht beigelegt sind, erfolgen.

Entwicklung der Kapitalmärkte.

Überschwang und erste Ernüchterung

Für die Kapitalmarktteilnehmer verlief das Berichtsjahr über weite Strecken sehr erfreulich bis Anfang Februar ein deutlicher Rücksetzer die Märkte einbremsete und einen Großteil der zuvor erzielten Kursgewinne aufzehrte. Während die Märkte sich weder von der politischen Hemdsärmeligkeit Donald Trumps noch dem lauten Säbelrasseln etwa gegenüber Nordkorea beirren ließen, lösten aufflammende Zinsängste ein mittleres Beben aus. Makroökonomisch betrachtet ging es weiter aufwärts: Die Auslastungsgrade der Volkswirtschaften nahmen zu, die Unternehmensgewinne sprudeln und die Arbeitslosigkeit sank fast überall spürbar. Mit dem Beginn der Präsidentschaft von Donald Trump ging es an den US-Börsen kontinuierlich nach oben und die Ende Dezember 2017 formal eingeleitete US-Steuerreform nährte die Hoffnung auf einen weiteren Wachstumsimpuls.



Die gesamtwirtschaftlichen Bedingungen haben sich weiter verbessert. Der Aufschwung weitete sich aus und beschleunigt sich. Vor allem blieb die Inflation – der Fixstern der Zentralbanken – außerordentlich niedrig. Gleichzeitig nahm die Risikobereitschaft der Anleger zu. Die wichtigsten Börsenindizes näherten sich Rekordmarken oder übertrafen diese noch. Die Risikoaufschläge auf Unternehmensanleihen sanken weiter. Die Renditeaufschläge von Staatsanleihen der aufstrebenden Volkswirtschaften folgten diesem Trend in abgemilderter Form.

Zum Jahreswechsel wurde der Erfolg der Reflationpolitik der letzten Jahre sichtbar, als die Renditen

kräftig anzogen. Anfang Februar 2018 schlug das Klima an den Aktienmärkten schlagartig um, als eine deutliche Korrekturbewegung die Börsenindizes weltweit unter Druck brachte. Die Erwartung steigender Zinsen erwies sich als Partykiller an den Aktienmärkten. Nach einer langen Phase des Überschwangs schnellte parallel dazu Anfang Februar 2018 die Volatilität – allerdings von rekordniedrigem Niveau kommend – innerhalb weniger Tage steil nach oben. Im Vorfeld hatten sich bereits die Stimmen gemehrt, die davor warnten, dass die liquiditätsgetriebene bewusste Inkaufnahme höheren Risikos die Grenzen zur Sorglosigkeit verschwimmen lasse.

Die Aussichten für die Weltwirtschaft sind dennoch weiterhin hinreichend gut, um an den Kapitalmärkten für Zuversicht zu sorgen. Die Wirtschaft in Deutschland ist im Jahr 2017 nach bisherigen Angaben um 2,2 Prozent gewachsen. Auch Deutschlands Exporte haben im vergangenen Jahr einen Rekordwert erreicht. Flankiert wurde diese Entwicklung über weite Strecken von einer geringen Inflation, hoher Beschäftigung sowie niedrigen Zinsen. Die hohe Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Wirtschaft und die Leistungsbilanzüberschüsse sind allerdings den USA wie auch verschiedenen EU-Staaten schon seit längerem ein Dorn im Auge. Exportabhängige Unternehmen registrierten daher mit einiger Sorge den protektionistischen Habitus des US-Präsidenten. Dennoch exportierte Deutschland im Jahr 2017 Waren im Wert von 1,3 Billionen Euro und wies damit das vierte Rekordjahr in Folge auf.

Die Konjunktur in Euroland überzeugte ebenfalls im Jahresverlauf. Das Bruttoinlandsprodukt (BIP) zog im Jahr 2017 um 2,5 Prozent an. Erfreulich ist hier vor allem die breite Wachstumsbasis in der Länderaufteilung. Insgesamt verbuchte das Euro-Währungsgebiet im Jahr 2017 das beste Konjunkturjahr seit zehn Jahren.

In den USA befindet sich die Wirtschaft weiterhin auf klarem Wachstumskurs. Das unterstreichen trotz einer kleinen Abschwächung zum Jahresende auch die Zahlen zum BIP für das vierte Quartal, das im Gesamtjahr 2017 um 2,3 Prozent angestiegen ist. Vor allem die Konsumausgaben zeigen weiterhin eine erfreuliche Beständigkeit. Der ISM-Einkaufsmangerindex signalisiert ebenfalls eine hohe wirtschaftliche Dynamik.

Der Renditeanstieg am US-Rentenmarkt und die Kursverluste an den globalen Aktien-Leitindizes

haben zuletzt belastet, ohne dass jedoch eine tiefgreifende Verunsicherung zu spüren wäre. Die größten Marktrisiken drohen aus den USA: Ein Handelskrieg ist zwar weiterhin lediglich ein Risikoszenario, doch die Wahrscheinlichkeit dafür ist gestiegen. Die Fed zeigt sich auch unter neuer Führung entschlossen, den geldpolitischen Strafzungskurs fortzusetzen. Nach drei kleinen Zinsschritten im Jahr 2017 hat die Fed im Oktober zudem damit begonnen, ihre Bilanzsumme zu reduzieren und damit einen Meilenstein in der Straffung der Geldpolitik erreicht. Eine baldige Anhebung der Leitzinsen in Euroland durch die EZB ist hingegen nicht zu erwarten, womit sich die geldpolitische Divergenz zwischen den USA und Europa weiter vertiefen dürfte. Da sich der Markt aber mittlerweile auf weitere Zinsanhebungen in den USA eingerichtet hat, sollte das Rückschlagpotenzial begrenzt bleiben.

US-Aktienmärkte auf der Überholspur

Die Mehrheit der Aktienmärkte verzeichnete in den vergangenen zwölf Monaten Kurszuwächse. Dazu trug neben dem konjunkturellen Optimismus nicht zuletzt auch die Erwartung fiskalpolitischer Stimuli und Deregulierungsmaßnahmen im US-Bankensektor bei. Nach einer Verschnaufpause an den europäischen Börsen in den Sommermonaten des Jahres 2017 verzeichneten die Märkte ab September erhebliche Aufschläge, sodass einige Aktienindizes neue Rekordmarken erreichten. Im Januar durchbrach der Dow Jones Industrial Average zwischenzeitlich sogar die Marke von 26.000 Indexpunkten. Anfang Februar lösten grassierende Zinsängste eine abrupte Korrekturbewegung aus, in deren Folge die etablierten Aktienbörsen binnen zwei Wochen zum Teil mehr als zehn Prozentpunkte einbüßten, bis erneut eine Gegenbewegung einsetzte.

In den USA verbuchten der Nasdaq Composite mit 24,9 Prozent und der Dow Jones Industrial mit 20,3 Prozent dennoch satte Zugewinne, der marktweite S&P 500 kletterte um 14,8 Prozent. In Euroland verlief die Kursentwicklung auf Jahressicht insgesamt gemäßiger. Nach bereits leicht rückläufigen Notierungen im November und Dezember wurde im Februar ein Großteil der vorangegangenen Kursgewinne aufgezehrt. Der EURO STOXX 50 beschloss den Berichtszeitraum mit einem Plus von 3,6 Prozent. Etwas erfolgreicher präsentierten sich die deutschen Standardwerte im DAX, die ein Plus von 5,1 Prozent erzielten. In einem ähnlichen Bereich bewegten sich die Ergebnisse in Spanien (IBEX 35 plus 3,0 Prozent)

und der Schweiz (SMI plus 4,2 Prozent). Spitzenreiter in Euroland war Italien, der FTSE MIB verbuchte ein stattliches Plus von 19,5 Prozent.

Unter Branchengesichtspunkten gerieten in Europa – gemessen am STOXX Europe 600 – Aktien aus den Bereichen Pharma und Telekommunikation ins Hintertreffen, während im Gegenzug die Branchen Automobile (plus 14,1 Prozent), Finanzdienstleister (plus 13,8 Prozent) sowie Technologie (plus 12,7 Prozent) überdurchschnittlich zulegen konnten.



In Japan stieg das BIP im vierten Quartal 2017 mit 0,1 Prozentpunkten gegenüber dem Vorquartal. Es war bereits das achte Quartal in Folge, in dem die fernöstliche Volkswirtschaft ein Wachstum aufwies. Für japanische Verhältnisse ist dies nach Jahren der Stagnation ein beachtlicher Erfolg. Japanische Aktien spiegelten mit einem Plus von 15,4 Prozent (Nikkei 225) diese positive Entwicklung wider.

Auch die Stimmung für Schwellenländeraktien verbesserte sich im Laufe des Berichtszeitraums spürbar. Von den BRIC-Staaten wussten insbesondere China und Indien zu überzeugen, während die brasilianische Konjunktur in der zweiten Jahreshälfte 2017 aufgrund hausgemachter Probleme ins Stocken geriet. Russland profitierte nach der Rezession 2015/2016 in großem Umfang vom höheren Ölpreis. Der MSCI Emerging Market Index wies im Betrachtungszeitraum auf US-Dollarbasis ein stattliches Plus von 27,6 Prozent auf.

Die Zinswende ist da

Die Rendite 10-jähriger deutscher Bundesanleihen lag in den vergangenen zwölf Monaten bei durchschnittlich knapp über 0,4 Prozent. Im Dezember etablierte sich dann ein Renditeanstieg, der sich im Januar 2018 beschleunigte und nach knapp 0,8 Prozent in der Spitze Anfang Februar zum Stichtag 0,7 Prozent betrug. Gemessen am eb.rexx Government Germany Overall verbuchten deutsche Staatsanleihen einen Kursrückgang um 4,3 Prozent. Ein ähnliches Bild, wenngleich auf deutlich höherem Zinsniveau, ergab sich bei laufzeitgleichen US-Treasuries. Von 2,6 Prozent im März ging die Rendite bis Anfang September 2017 unter Schwankungen auf 2,0 Prozent zurück. In der Folge setzte eine Aufwärtsbewegung ein, die im Januar 2018 deutlich Fahrt aufnahm. Zuletzt rentierten 10-jährige US-Staatsanleihen bei 2,9 Prozent und damit so hoch wie zuletzt im Januar 2014.

An den Kreditmärkten wurden die europafreundlichen Wahlausgänge in den Niederlanden und Frankreich mit Erleichterung aufgenommen. Nach dem Wahlsieg Emmanuel Macrons kamen die Renditeaufschläge auf Unternehmensanleihen nochmals spürbar zurück. Auch die Anleihekäufe der EZB, wenngleich zuletzt in etwas geringerem Umfang, unterstützten weiterhin den Markt. Der Absatz von risikoreicheren Schuldtiteln aus dem High Yield-Segment traf auf eine hohe Nachfrage. Auch eine gewisse Gewöhnung der Marktteilnehmer an den polternden Politikstil der US-Regierung spielte dieser Entwicklung in die Hände.

Beobachter erwarten, dass die Renditen von US-Papieren im Jahr 2018 weiter steigen und entsprechend auch auf den europäischen Anleihemarkt ausstrahlen werden. Im Zuge der brummenden US-Wirtschaft und der Zinsanhebungspolitik der Fed nimmt der Inflationsdruck stetig zu, was die Umschichtung aus Aktien in Anleihen begünstigen dürfte. Insgesamt scheint das „Goldilocks“-Idyll sein erwartetes Ende gefunden zu haben.

Am Devisenmarkt notierte der US-Dollar Anfang März 2017 auf einem mehrjährigen Höchststand bei 1,05 US-Dollar/Euro. Dieses Niveau konnte der Greenback im Anschluss jedoch nicht halten. Stattdessen legte der US-Dollar den Rückwärtsgang ein und büßte seit dem zweiten Quartal 2017 signifikant gegenüber dem Euro an Wert ein. Als mögliche Ursachen für die Abwertung von mehr als 15 Prozent wurden neben dem Zinsanhebungspfad der Fed u.a. die politischen Wirren in den USA mit

der hohen Personalfuktuation im Weißen Haus angeführt wie auch das insgesamt erratische Verhalten der US-Administration in Währungsfragen und der Handelspolitik. Gegen Ende der Berichtsperiode deutete sich zudem an, dass Donald Trump tatsächlich ernsthaft Strafzölle erwägt.

Die EZB unterstützte mit ihrem Vorgehen den Euro-Aufschwung, indem sie ankündigte, einen dezidierten Plan zum Ausstieg aus der extrem lockeren Geldpolitik vorlegen zu wollen. Zum Stichtag lag der Wechselkurs mit knapp über 1,22 US-Dollar/Euro in der Nähe des mehrjährigen Höchststandes.

Rendite 10-jähriger Staatsanleihen
USA vs. Euroland



Die gute Weltkonjunktur hat die Rohstoffnotierungen insbesondere in der zweiten Jahreshälfte 2017 in die Höhe getrieben. Doch dem deutlichen Kursrutsch an den Aktienmärkten konnten sich auch die Rohstoffpreise nicht entziehen. Nicht einmal dem Goldpreis gelang dies, obwohl die Abwärtskorrektur von verstärkten Inflationsorgen ausgelöst worden waren. Auf Jahressicht ergab dies ein gemischtes Bild, wobei Industriemetalle und Palladium zu den Gewinnern zählten. Öl der Sorte Brent notierte nach einem schwächeren ersten Halbjahr bei 45 US-Dollar im Tief Mitte Juni, erzielte im Anschluss jedoch – unterstützt vom nachgebenden US-Dollar – deutliche Zuwächse und beendete den Berichtszeitraum bei 66 US-Dollar.

Tätigkeitsbericht.

Der Deka Deutsche Börse EUROGOV® Germany 5-10 UCITS ETF ist ein börsengehandelter Indexfonds (Exchange Traded Fund, ETF).

Die Auswahl der für das Sondervermögen vorgesehenen Vermögensgegenstände ist darauf gerichtet, unter Wahrung einer angemessenen Risikomischung den Deutsche Börse EUROGOV® Germany 5-10 (Preis-)Index nachzubilden. Dieser Index enthält maximal 15 deutsche Staatsanleihen mit einer Restlaufzeit zwischen 5 und 10 Jahren. Das Fondsmangement strebt dabei als Anlageziel die Erzielung einer Wertentwicklung an, welche die des zugrunde liegenden Index widerspiegelt. Zu diesem Zweck wird eine exakte Nachbildung des Index angestrebt.

Grundlage hierfür ist, dass die Entscheidungen über den Erwerb oder die Veräußerung von Vermögensgegenständen sowie über deren Gewichtung im Sondervermögen von dem zugrunde liegenden Index abhängig sind (passives Management).

Die Erträge werden nach Verrechnung mit den Aufwendungen üblicherweise ausgeschüttet.

Die realisierten Gewinne und Verluste resultieren im Wesentlichen aus Transaktionen mit Anleihen, die aufgrund von Indexveränderungen und der Rücknahme von Anteilscheinen durchgeführt wurden.

Adressenausfallrisiken

Für das Investmentvermögen bestanden Ausfallrisiken der Emittenten der im Fonds enthaltenen Schuldverschreibungen. Da die Zusammensetzung des Investmentvermögens darauf abzielt, den zugrunde liegenden Index möglichst genau abzubilden, entsprach das Emittentenrisiko im Berichtszeitraum auch weitestgehend dem des Index. Die geringen Abweichungen in dem Emittentenrisikoexposition zwischen Investmentvermögen und Index im Berichtszeitraum waren u.a. durch den Kassenbestand zu erklären. Im Berichtszeitraum entstand dem Investmentvermögen kein Verlust durch einen Adressenausfall.

Währungsrisiken

Da die Fondswährung auf Euro lautet und das Investmentvermögen im Berichtszeitraum gemäß den Indexvorgaben ausschließlich in Euro-Wertpapiere investiert war, bestand für den Anleger aus der Eurozone kein Währungsrisiko.

Wichtige Kennzahlen Deka Deutsche Börse EUROGOV® Germany 5-10 UCITS ETF

	1 Jahr	3 Jahre	5 Jahre
Performance*	-3,0%	0,1%	2,0%
Gesamtkostenquote	0,15%		
ISIN	DE000ETFL201		
* p.a. / Berechnung nach BVI-Methode, die bisherige Wertentwicklung ist kein verlässlicher Indikator für die künftige Wertentwicklung.			

Sonstige Marktpreisrisiken

Das Investmentvermögen unterlag im Berichtszeitraum dem Marktpreisrisiko der im Investmentvermögen gehaltenen Schuldverschreibungen. Deren Kursentwicklung wird u.a. durch das Marktzinsniveau sowie die Markteinschätzung zur Emittentenbonität beeinflusst. Da die Zusammensetzung des Investmentvermögens darauf abzielt, den zugrunde liegenden Index möglichst genau abzubilden, entsprach das Marktpreisrisiko im Berichtszeitraum auch weitestgehend dem des Deutsche Börse EUROGOV® Germany 5-10 (Preis-)Index. Die geringen Abweichungen in dem Marktpreisexposition zwischen Investmentvermögen und Index im Berichtszeitraum waren u.a. durch den Kassenbestand zu erklären. Die modifizierte Duration des Investmentvermögens betrug zum Stichtag 6,96 Prozent.

Operationelle Risiken

Das Management von operationellen Risiken für das Investmentvermögen erfolgt durch die Kapitalverwaltungsgesellschaft. Die Deka Investment GmbH ist methodisch und prozessual in das in der Deka-Gruppe implementierte System zum Management und Controlling operationeller Risiken eingebunden. In diesem Rahmen werden regelmäßig die operationellen Risiken der für das Investmentvermögen relevanten Prozesse identifiziert, bewertet und überwacht. Instrumente hierfür sind u.a. das dezentrale Self Assessment, Szenarioanalysen sowie eine konzernweite Schadensfalldatenbank. Außerdem werden wesentliche Auslagerungen, insbesondere die konzernexterne Auslagerung der Fondsbuchhaltung an die BNP PARIBAS Securities Services S. C. A. – Zweigniederlassung Frankfurt am Main, im Rahmen eines Auslagerungscontrollings überwacht. Im Berichtszeitraum entstand dem Invest-

Deka Deutsche Börse EUROGOV[®] Germany 5-10 UCITS ETF

mentvermögen kein Schaden aus operationellen Risiken.

Liquiditätsrisiken

Aufgrund der passiven Abbildung eines Index, dessen Regelwerk liquiditätsrelevante Anforderungen an die Indexkonstituenten (u.a. Mindestemissionsvolumen) stellt sowie die Investition in Wertpapiere gemäß § 193 KAGB, wird das Liquiditätsrisiko grundsätzlich als gering eingestuft.

Deka Deutsche Börse EUROGOV[®] Germany 5-10 UCITS ETF

Im Berichtszeitraum wurden folgende Indexveränderungen vom Indexanbieter bekannt gegeben, welche im Fonds direkt nachvollzogen wurden:

Zu- oder Abgang	ISIN	Wertpapiername
Löschung	DE0001135473	1.750000 % Bundesrep.Deutschland Anl.v.2012 (2022) 20220703
Löschung	DE0001135499	1.500000 % Bundesrep.Deutschland Anl.v.2012 (2022) 20220903
Löschung	DE0001141760	0.000000 % Bundesrep.Deutschland Bundesobl.Ser.176 v.2017(22) 20221006
Neuaufnahme	DE0001102416	0.250000 % Bundesrep.Deutschland Anl.v.2017 (2027) 20270214
Neuaufnahme	DE0001102424	0.500000 % Bundesrep.Deutschland Anl.v.2017 (2027) 20270814
Neuaufnahme	DE0001135044	6.500000 % Bundesrep.Deutschland Anl.v.1997 (2027) 20270703
Neuaufnahme	DE0001135069	5.625000 % Bundesrep.Deutschland Anl.v.1998 (2028) 20280103
Neuaufnahme	DE0001141760	0.000000 % Bundesrep.Deutschland Bundesobl.Ser.176 v.2017(22) 20221006

Deka Deutsche Börse EUROGOV® Germany 5-10 UCITS ETF

Zusammensetzung des Index (%)		
0.500000	% Bundesrep.Deutschland Anl.v.2016 (2026) 20260214	8,25
0.250000	% Bundesrep.Deutschland Anl.v.2017 (2027) 20270214	7,99
0.500000	% Bundesrep.Deutschland Anl.v.2017 (2027) 20270814	7,81
1.000000	% Bundesrep.Deutschland Anl.v.2015 (2025) 20250814	7,60
0.000000	% Bundesrep.Deutschland Anl.v.2016 (2026) 20260814	7,57
0.500000	% Bundesrep.Deutschland Anl.v.2015 (2025) 20250214	7,36
5.625000	% Bundesrep.Deutschland Anl.v.1998 (2028) 20280103	6,76
2.000000	% Bundesrep.Deutschland Anl.v.2013 (2023) 20230814	6,28
1.750000	% Bundesrep.Deutschland Anl.v.2014 (2024) 20240214	6,22
1.500000	% Bundesrep.Deutschland Anl.v.2014 (2024) 20240514	6,14
1.500000	% Bundesrep.Deutschland Anl.v.2013 (2023) 20230514	6,11
1.500000	% Bundesrep.Deutschland Anl.v.2013 (2023) 20230214	6,11
1.000000	% Bundesrep.Deutschland Anl.v.2014 (2024) 20240814	5,96
6.500000	% Bundesrep.Deutschland Anl.v.1997 (2027) 20270703	5,47
6.250000	% Bundesrep.Deutschland Anl.v.1994 (2024) 20240103	4,38

Deka Deutsche Börse EUROGOV[®] Germany 5-10 UCITS ETF

Vermögensübersicht zum 28. Februar 2018.

	Kurswert in EUR	Kurswert in EUR	% des Fondsver- mögens
I. Vermögensgegenstände		385.001.214,10	100,01
1. Anleihen		380.748.079,01	98,91
- Restlaufzeit 3 bis 5 Jahre	23.263.515,09		6,04
- Restlaufzeit 5 bis 7 Jahre	161.587.799,18		41,98
- Restlaufzeit 7 bis 10 Jahre	195.896.764,74		50,89
2. Forderungen		2.014.273,66	0,52
3. Bankguthaben		2.238.861,43	0,58
II. Verbindlichkeiten		-47.260,34	-0,01
III. Fondsvermögen		384.953.953,76	100,00 ¹⁾

Deka Deutsche Börse EUROGOV® Germany 5-10 UCITS ETF

Vermögensaufstellung zum 28. Februar 2018.

ISIN	Gattungsbezeichnung	Markt	Stück bzw. Anteile bzw. Whg. in 1.000	Bestand 28.02.2018	Käufe/ Zugänge im Berichtszeitraum	Verkäufe/ Abgänge im Berichtszeitraum	Kurs	Kurswert in EUR	% des Fondsvermögens
Börsengehandelte Wertpapiere									
Verzinsliche Wertpapiere									
Inland									
DE0001102408	0,0000 % Bundesrep.Deutschland - Anleihe 2016/2026		EUR	30.038	12.816	11.224	% 95,943	28.819.358,34	7,49
DE0001102416	0,2500 % Bundesrep.Deutschland - Anleihe 2017/2027		EUR	31.239	40.304	9.065	% 97,420	30.433.033,80	7,91
DE0001102374	0,5000 % Bundesrep.Deutschland - Anleihe 2015/2025		EUR	27.635	11.789	10.324	% 101,368	28.013.046,80	7,28
DE0001102390	0,5000 % Bundesrep.Deutschland - Anleihe 2016/2026		EUR	31.239	13.326	11.671	% 100,588	31.422.685,32	8,16
DE0001102424	0,5000 % Bundesrep.Deutschland - Anleihe 2017/2027		EUR	30.038	30.038	0	% 99,019	29.743.327,22	7,73
DE0001102366	1,0000 % Bundesrep.Deutschland - Anleihe 2014/2024		EUR	21.627	9.227	8.081	% 104,903	22.687.371,81	5,89
DE0001102382	1,0000 % Bundesrep.Deutschland - Anleihe 2015/2025		EUR	27.635	11.789	10.324	% 104,720	28.939.372,00	7,52
DE0001102309	1,5000 % Bundesrep.Deutschland - Anleihe 2013/2023		EUR	21.627	9.227	8.081	% 107,567	23.263.515,09	6,04
DE0001102317	1,5000 % Bundesrep.Deutschland - Anleihe 2013/2023		EUR	21.627	9.227	8.081	% 107,648	23.281.032,96	6,05
DE0001102358	1,5000 % Bundesrep.Deutschland - Anleihe 2014/2024		EUR	21.627	9.227	8.081	% 108,014	23.360.187,78	6,07
DE0001102333	1,7500 % Bundesrep.Deutschland - Anleihe 2014/2024		EUR	21.627	9.227	8.081	% 109,416	23.663.398,32	6,15
DE0001102325	2,0000 % Bundesrep.Deutschland - Anleihe 2013/2023		EUR	21.627	9.227	8.081	% 110,473	23.891.995,71	6,21
DE0001135069	5,6250 % Bundesrep.Deutschland - Anleihe 1998/2028		EUR	17.422	17.422	0	% 147,689	25.730.377,58	6,68
DE0001134922	6,2500 % Bundesrep.Deutschland - Anleihe 1994/2024		EUR	12.315	5.254	4.602	% 135,532	16.690.765,80	4,34
DE0001135044	6,5000 % Bundesrep.Deutschland - Anleihe 1997/2027		EUR	13.517	17.234	3.717	% 153,944	20.808.610,48	5,41
Summe Wertpapiervermögen							EUR	380.748.079,01	98,91
Bankguthaben, nicht verbrieft Geldmarktinstrumente und Geldmarktfonds							EUR	2.238.861,43	0,58
EUR-Guthaben bei:									
Verwahrstelle			EUR	2.238.861,43			% 100,000	2.238.861,43	0,58
Sonstige Vermögensgegenstände									
Zinsansprüche			EUR	2.014.273,66				2.014.273,66	0,52
Sonstige Verbindlichkeiten									
Verbindlichkeiten Verwaltungsvergütung			EUR	-47.260,34				-47.260,34	-0,01
Fondsvermögen							EUR	384.953.953,76	100,00 ¹⁾
Anteilwert							EUR	123,37	
Umlaufende Anteile							STK	3.120.250	

Fußnoten:

1) Durch Rundung der Prozent-Anteile bei der Berechnung können geringfügige Differenzen entstanden sein.

Deka Deutsche Börse EUROGOV[®] Germany 5-10 UCITS ETF

Wertpapierkurse bzw. Marktsätze

Die Vermögensgegenstände des Sondervermögens sind auf der Grundlage nachstehender Kurse/Marktsätze bewertet:
Alle Vermögenswerte: Kurse per 28.02.2018

Während des Berichtszeitraumes abgeschlossene Geschäfte, soweit sie nicht mehr in der Vermögensaufstellung erscheinen:

Käufe und Verkäufe in Wertpapieren, Investmentanteilen und Schuldscheindarlehen (Marktzuordnung zum Berichtsstichtag):

ISIN	Gattungsbezeichnung	Stück bzw. Anteile bzw. Whg. in 1.000	Käufe/ Zugänge	Verkäufe/ Abgänge	Volumen in 1.000
Börsengehandelte Wertpapiere					
Verzinsliche Wertpapiere					
Inland					
DE0001141760	0,0000 % Bundesrep.Deutschland - Bundesobligationen 2017/2022	EUR	5.797	5.797	
DE0001135499	1,5000 % Bundesrep.Deutschland - Anleihe 2012/2022	EUR	7.739	28.220	
DE0001135473	1,7500 % Bundesrep.Deutschland - Anleihe 2012/2022	EUR	4.150	31.458	

Deka Deutsche Börse EUROGOV[®] Germany 5-10 UCITS ETF

Ertrags- und Aufwandsrechnung inklusive Ertragsausgleich für den Zeitraum vom 01.03.2017 bis zum 28.02.2018

	insgesamt EUR	insgesamt EUR	je Anteil ¹⁾ EUR
I. Erträge			
1. Zinsen aus inländischen Wertpapieren		4.636.826,91	1,486
Summe der Erträge		4.636.826,91	1,486
II. Aufwendungen			
1. Verwaltungsvergütung		-571.573,78	-0,183
2. Sonstige Aufwendungen		-7.214,16	-0,002
davon: Negative Einlagenzinsen	-7.214,16		-0,002
Summe der Aufwendungen		-578.787,94	-0,185
III. Ordentlicher Nettoertrag		4.058.038,97	1,301
IV. Veräußerungsgeschäfte			
1. Realisierte Gewinne		147.698,78	0,047
2. Realisierte Verluste		-2.524.370,95	-0,809
Ergebnis aus Veräußerungsgeschäften		-2.376.672,17	-0,762
V. Realisiertes Ergebnis des Geschäftsjahres		1.681.366,80	0,539
1. Nettoveränderung der nicht realisierten Gewinne		-3.188.773,16	-1,022
2. Nettoveränderung der nicht realisierten Verluste		-9.359.701,41	-3,000
VI. Nicht realisiertes Ergebnis des Geschäftsjahres		-12.548.474,57	-4,022
VII. Ergebnis des Geschäftsjahres		-10.867.107,77	-3,483

Entwicklung des Sondervermögens

	EUR	EUR
I. Wert des Sondervermögens am Beginn des Geschäftsjahres		327.929.953,59
1. Ausschüttung/Steuerabschlag für das Vorjahr		-1.126.052,85
2. Zwischenausschüttungen ³⁾		-2.938.158,30
3. Zur Verfügung gestellter Steuerabzugsbetrag InvStG ²⁾		-561.672,00
4. Mittelzufluss (netto)		72.453.976,24
a) Mittelzuflüsse aus Anteilschein-Verkäufen	143.962.395,24	
b) Mittelabflüsse aus Anteilschein-Rücknahmen	-71.508.419,00	
5. Ertragsausgleich/Aufwandsausgleich		63.014,85
6. Ergebnis des Geschäftsjahres		-10.867.107,77
davon: Nettoveränderung der nicht realisierte Gewinne	-3.188.773,16	
davon: Nettoveränderung der nicht realisierte Verluste	-9.359.701,41	
II. Wert des Sondervermögens am Ende des Geschäftsjahres		384.953.953,76

Verwendung der Erträge des Sondervermögens

	insgesamt EUR	insgesamt EUR	je Anteil ¹⁾ EUR
I. Für die Ausschüttung verfügbar		59.621.742,95	19,108
1. Vortrag aus dem Vorjahr		57.940.376,15	18,569
2. Realisiertes Ergebnis des Geschäftsjahres		1.681.366,80	0,539
II. Nicht für die Ausschüttung verwendet		56.121.912,65	17,986
1. Der Wiederanlage zugeführt		0,00	0,000
2. Vortrag auf neue Rechnung		56.121.912,65	17,986
III. Gesamtausschüttung		3.499.830,30	1,122
1. Zur Verfügung gestellter Steuerabzugsbetrag InvStG ²⁾		561.672,00	0,180
2. Zwischenausschüttung ³⁾		2.938.158,30	0,942
3. Endausschüttung		0,00	0,000

1) Durch Rundung bei der Berechnung können sich geringfügige Differenzen ergeben.

2) Auf Grund der Neu-Regelung der Investmentfondsbesteuerung wurde am 31.12.2017 ein Steuerabzugsbetrag ermittelt und dem Sondervermögen entnommen. Es handelt sich um einen Ergebnisbesteuerungsvorgang ohne investimentrechtliche Ergebnisverwendung.

3) Der Abzug von Kapitalertragsteuer und Solidaritätszuschlag erfolgt gemäß § 7 Abs. 3, 3a und 3c InvStG bzw. ab 2018 gemäß § 44 Abs. 1 Satz 3 EStG über die depotführende Stelle bzw. über die letzte inländische auszahlende Stelle als Entrichtungsverpflichtete.

Vergleichende Übersicht über die letzten drei Geschäftsjahre

Geschäftsjahr	Sondervermögen am Ende des Geschäftsjahres EUR	Anteilwert EUR
2017/2018	384.953.953,76	123,37
2016/2017	327.929.953,59	128,74
2015/2016	401.392.288,85	129,81
2014/2015	420.560.606,83	128,55

Deka Deutsche Börse EUROGOV[®] Germany 5-10 UCITS ETF

Anhang gem. § 7 Nr. 9 KARBV.

Angaben nach der Derivateverordnung

Die Auslastung der Obergrenze für das Marktrisikopotential wurde für dieses Sondervermögen gemäß der Derivateverordnung nach dem einfachen Ansatz ermittelt.

Sonstige Angaben

Anteilwert	EUR	123,37
Umlaufende Anteile	STK	3.120.250

Bestand der Wertpapiere am Fondsvermögen (in %)	98,91
Bestand der Derivate am Fondsvermögen (in %)	0,00

Angabe zu den Verfahren zur Bewertung der Vermögensgegenstände

Die Bewertung der Vermögensgegenstände erfolgte während des Geschäftsjahres sowie zum Berichtsstichtag per 28.02.2018 grundsätzlich zum letzten gehandelten Börsen- oder Marktkurs, der eine verlässliche Bewertung gewährleistet.

Vermögensgegenstände, die weder zum Handel an Börsen zugelassen sind noch in einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind oder für die kein handelbarer Kurs verfügbar ist, werden zu dem aktuellen Verkehrswert bewertet, der bei sorgfältiger Einschätzung nach geeigneten Bewertungsmodellen unter Berücksichtigung der aktuellen Marktgegebenheiten angemessen ist.

Im Geschäftsjahr sowie zum Berichtsstichtag per 28.02.2018 wurden die folgenden Vermögensgegenstände nicht zum letzten gehandelten Börsen- oder Marktkurs bewertet:

Bankguthaben und sonst. Vermögensgegenstände	zum Nennwert
Verbindlichkeiten	zum Rückzahlungsbetrag

Gesamtkostenquote (in %)	0,15
---------------------------------	-------------

Die Gesamtkostenquote drückt sämtliche vom Sondervermögen im Jahresverlauf getragenen Kosten und Zahlungen (ohne Transaktionskosten) im Verhältnis zum durchschnittlichen Nettoinventarwert des Sondervermögens aus.

Transaktionskosten	EUR	0,00
---------------------------	------------	-------------

Summe der Nebenkosten des Erwerbs (Anschaffungsnebenkosten) und der Kosten der Veräußerung der Vermögensgegenstände.

Der Anteil der Wertpapiertransaktionen, die im Berichtszeitraum für Rechnung des Sondervermögens über Broker ausgeführt wurden, die eng verbundene Unternehmen und Personen sind, betrug 13,08 %. Ihr Umfang belief sich hierbei auf insgesamt 59.392.108,11 EUR.

Angaben zu den Kosten

Die Kapitalverwaltungsgesellschaft erhält keine Rückvergütungen der aus dem Sondervermögen an die Verwahrstelle und an Dritte geleisteten Vergütungen und Aufwandsersatzungen. Die Kapitalverwaltungsgesellschaft zahlt keine Vergütung an Vermittler.

Angaben für Indexfonds

Höhe des Tracking Errors zum Ende des Berichtszeitraums	0,07
Höhe der Annual Tracking Difference	-0,14

Der im Geschäftsjahr 2017/2018 realisierte Tracking Error liegt innerhalb der Bandbreite des prognostizierten Tracking Error. Der prognostizierte Tracking Error wurde abgeleitet aus dem in den vergangenen Geschäftsjahren im Durchschnitt realisierten Tracking Error unter Berücksichtigung einer Bandbreite von +/- 50% um den Mittelwert. Die Bandbreite beträgt maximal 40 Basispunkte.

Angaben zu den wesentlichen sonstigen Aufwendungen (exklusive Ertragsausgleich)

Dem Sondervermögen wurden während des Geschäftsjahres negative Einlagenzinsen in Höhe von EUR -7.003,10 belastet.

Erläuterungen zur Ertrags- und Aufwandsrechnung

Die Ermittlung der Nettoveränderung der nichtrealisierten Gewinne und Verluste erfolgt dadurch, dass in jedem Geschäftsjahr die in den Anteilspreis einfließenden Wertansätze der Vermögensgegenstände mit den jeweiligen historischen Anschaffungskosten verglichen werden, die Höhe der positiven Differenzen in die Summe der nichtrealisierten Gewinne einfließen, die Höhe der negativen Differenzen in die Summe der nichtrealisierten Verluste einfließen und aus dem Vergleich der Summenpositionen zum Ende des Geschäftsjahres mit den Summenpositionen zum Anfang des Geschäftsjahres die Nettoveränderungen ermittelt werden.

Zusätzliche Anhangangaben gemäß der Verordnung (EU) 2015/2365 über Wertpapierfinanzierungsgeschäfte

Das Sondervermögen hat im Berichtszeitraum keine Wertpapier-Darlehen-, Pensions- oder Total Return Swap-Geschäfte getätigt. Zusätzliche Angaben gemäß Verordnung (EU) 2015/2365 über die Transparenz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften sind daher nicht erforderlich.

Deka Deutsche Börse EUROGOV[®] Germany 5-10 UCITS ETF

Vergütungssystem der Kapitalverwaltungsgesellschaft

Die Deka Investment GmbH unterliegt den für Kapitalverwaltungsgesellschaften geltenden aufsichtsrechtlichen Vorgaben im Hinblick auf die Gestaltung ihrer Vergütungssysteme. Zudem gilt die für alle Unternehmen der Deka-Gruppe verbindliche Vergütungsrichtlinie, die gruppenweite Standards für die Ausgestaltung der Vergütungssysteme definiert. Sie enthält die Grundsätze zur Vergütung und die maßgeblichen Vergütungsparameter.

Das Vergütungssystem der Kapitalverwaltungsgesellschaft wird mindestens einmal jährlich durch einen unabhängigen Vergütungsausschuss, das „Managementkomitee Vergütung“ (MKV) der Deka-Gruppe, auf seine Angemessenheit und die Einhaltung aller aufsichtsrechtlichen Vorgaben zur Vergütung überprüft.

Vergütungskomponenten

Das Vergütungssystem der Deka Investment GmbH umfasst fixe und variable Vergütungselemente sowie Nebenleistungen.

Für die Mitarbeiter und Geschäftsführung der Deka Investment GmbH findet eine maximale Obergrenze für den Gesamtbetrag der variablen Vergütung in Höhe von 200 Prozent der fixen Vergütung Anwendung.

Weitere sonstige Zuwendungen im Sinne von Vergütung, wie z.B. Anlageerfolgsprämien, werden bei der Deka Investment GmbH nicht gewährt.

Bemessung des Bonuspools

Der Bonuspool leitet sich - unter Berücksichtigung der finanziellen Lage der Deka Investment GmbH - aus dem vom Konzernvorstand der DekaBank Deutsche Girozentrale nach Maßgabe von § 45 Abs. 2 Nr. 5a KWG festgelegten Bonuspool der Deka-Gruppe ab und kann nach pflichtgemäßem Ermessen auch reduziert oder gestrichen werden.

Bei der Bemessung der variablen Vergütung sind grundsätzlich der individuelle Erfolgsbeitrag des Mitarbeiters, der Erfolgsbeitrag der Organisationseinheit des Mitarbeiters, der Erfolgsbeitrag der Deka Investment GmbH bzw. die Wertentwicklung der von dieser verwalteten Investmentvermögen sowie der Gesamterfolg der Deka-Gruppe zu berücksichtigen. Zur Bemessung des individuellen Erfolgsbeitrags des Mitarbeiters werden sowohl quantitative als auch qualitative Kriterien verwendet, wie z.B. Qualifikationen, Kundenzufriedenheit. Negative Erfolgsbeiträge verringern die Höhe der variablen Vergütung. Die Erfolgsbeiträge werden anhand der Erfüllung von Zielvorgaben ermittelt.

Die Bemessung und Verteilung der Vergütung an die Mitarbeiter erfolgt durch die Geschäftsführung. Die Vergütung der Geschäftsführung wird durch den Aufsichtsrat festgelegt.

Variable Vergütung bei risikorelevanten Mitarbeitern

Die variable Vergütung der Geschäftsführung der Kapitalverwaltungsgesellschaft und von Mitarbeitern, deren Tätigkeiten einen wesentlichen Einfluss auf das Gesamtrisikoprofil der Kapitalverwaltungsgesellschaft und der von ihr verwalteten Investmentvermögen haben, sowie bestimmten weiteren Mitarbeitern (zusammen als **„risikorelevante Mitarbeiter“**) unterliegt folgenden Regelungen:

- Die variable Vergütung der risikorelevanten Mitarbeiter ist grundsätzlich erfolgsabhängig, d.h. ihre Höhe wird nach Maßgabe von individuellen Erfolgsbeiträgen des Mitarbeiters sowie den Erfolgsbeiträgen des Geschäftsbereichs und der Deka-Gruppe ermittelt.
- Für die Geschäftsführung der Kapitalverwaltungsgesellschaft wird zwingend ein Anteil von 60 Prozent der variablen Vergütung über einen Zeitraum von mindestens drei Jahren aufgeschoben. Bei risikorelevanten Mitarbeitern unterhalb der Geschäftsführungs-Ebene beträgt der aufgeschobene Anteil 40 Prozent der variablen Vergütung.
- Jeweils 50 Prozent der sofort zahlbaren und der aufgeschobenen Vergütung werden in Form von Instrumenten gewährt, deren Wertentwicklung von der nachhaltigen Wertentwicklung der Kapitalverwaltungsgesellschaft und der Unternehmenswertentwicklung der Deka-Gruppe abhängt. Diese nachhaltigen Instrumente unterliegen nach Eintritt der Unverfallbarkeit einer Sperrfrist von einem Jahr.
- Der aufgeschobene Anteil der Vergütung ist während der Wartezeit risikoabhängig, d.h. er kann im Fall von negativen Erfolgsbeiträgen des Mitarbeiters, der Kapitalverwaltungsgesellschaft bzw. der von dieser verwalteten Investmentvermögen oder der Deka-Gruppe gekürzt werden oder komplett entfallen. Jeweils am Ende eines Jahres der Wartezeit wird der aufgeschobene Vergütungsanteil anteilig unverfallbar. Der unverfallbar gewordene Baranteil wird zum jeweiligen Zahlungstermin ausgezahlt, die unverfallbar gewordenen nachhaltigen Instrumente werden erst nach Ablauf der Sperrfrist ausgezahlt.
- Risikorelevante Mitarbeiter, deren variable Vergütung für das jeweilige Geschäftsjahr einen Schwellenwert von 75 TEUR (in Luxemburg: 100 TEUR) nicht überschreitet, erhalten die variable Vergütung vollständig in Form einer Barleistung ausgezahlt.

Deka Deutsche Börse EUROGOV[®] Germany 5-10 UCITS ETF

Überprüfung der Angemessenheit des Vergütungssystems

Die Überprüfung des Vergütungssystems gemäß der geltenden regulatorischen Vorgaben für das Geschäftsjahr 2017 fand im Rahmen der jährlichen zentralen und unabhängigen internen Angemessenheitsprüfung des MKV statt. Dabei konnte zusammenfassend festgestellt werden, dass die Grundsätze der Vergütungsrichtlinie und aufsichtsrechtlichen Vorgaben an Vergütungssysteme von Kapitalverwaltungsgesellschaften eingehalten wurden. Das Vergütungssystem der Deka Investment GmbH war im Geschäftsjahr 2017 angemessen ausgestaltet.

Wesentliche Änderungen an dem Vergütungssystem oder der Vergütungspolitik der Deka Investment GmbH wurden im Geschäftsjahr 2017 nicht vorgenommen. Zudem konnten keine Unregelmäßigkeiten festgestellt werden.

		2016	2017
Gesamtsumme der im abgelaufenen Geschäftsjahr der Deka Investment GmbH* gezahlten Mitarbeitervergütung	EUR	45.990.665,82	50.039.291,18
davon feste Vergütung	EUR	34.883.192,83	38.706.526,64
davon variable Vergütung	EUR	11.107.472,99	11.332.764,54
Zahl der Mitarbeiter der KVG		426	462
Gesamtsumme der im abgelaufenen Geschäftsjahr der Deka Investment GmbH* gezahlten Vergütung an bestimmte Mitarbeitergruppen**	EUR	11.093.657,83	12.805.670,02
Geschäftsführer	EUR	2.182.355,46	2.723.291,41
weitere Risktaker	EUR	2.147.470,94	2.105.315,63
Mitarbeiter mit Kontrollfunktionen	EUR	320.480,00	328.416,00
Mitarbeiter in gleicher Einkommensstufe wie Geschäftsführer und Risktaker	EUR	6.443.351,43	7.648.646,98

* Mitarbeiterwechsel innerhalb der Deka-Gruppe werden einheitlich gemäß gruppenweitem Vergütungsbericht dargestellt
** weitere Risktaker: alle sonstigen Risktaker, die nicht Geschäftsführer oder Risktaker mit Kontrollfunktionen sind.
Mitarbeiter in Kontrollfunktionen: Mitarbeiter in Kontrollfunktionen, die als Risktaker identifiziert wurden oder sich auf derselben Einkommensstufe wie Risktaker oder Geschäftsführer befinden.

Frankfurt am Main, den 5. Juni 2018
Deka Investment GmbH
Die Geschäftsführung

Vermerk des Abschlussprüfers.

An die Deka Investment GmbH, Frankfurt am Main

Die Deka Investment GmbH hat uns beauftragt, gemäß § 102 des Kapitalanlagegesetzbuchs (KAGB) den Jahresbericht des Sondervermögens Deka Deutsche Börse EUROGOV® Germany 5-10 UCITS ETF für das Geschäftsjahr vom 1. März 2017 bis 28. Februar 2018 zu prüfen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter

Die Aufstellung des Jahresberichts nach den Vorschriften des KAGB liegt in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Kapitalverwaltungsgesellschaft.

Verantwortung des Abschlussprüfers

Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresbericht abzugeben.

Wir haben unsere Prüfung nach § 102 KAGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf den Jahresbericht wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die

Kenntnisse über die Verwaltung des Sondervermögens sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems und die Nachweise für die Angaben im Jahresbericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Rechnungslegungsgrundsätze für den Jahresbericht und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter der Kapitalverwaltungsgesellschaft. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Prüfungsurteil

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresbericht für das Geschäftsjahr vom 1. März 2017 bis 28. Februar 2018 den gesetzlichen Vorschriften.

Frankfurt am Main, den 7. Juni 2018

KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Schobel
Wirtschaftsprüfer

Nägele
Wirtschaftsprüferin

Besteuerung der Erträge.

Der Fonds ist als Zweckvermögen grundsätzlich von der Körperschaft- und Gewerbesteuer befreit. Er ist jedoch partiell körperschaftsteuerpflichtig mit seinen inländischen Beteiligungseinnahmen und sonstigen inländischen Einkünften im Sinne der beschränkten Einkommensteuerpflicht mit Ausnahme von Gewinnen aus dem Verkauf von Anteilen an Kapitalgesellschaften. Der Steuersatz beträgt 15 Prozent. Soweit die steuerpflichtigen Einkünfte im Wege des Kapitalertragsteuerabzugs erhoben werden, umfasst der Steuersatz von 15 Prozent bereits den Solidaritätszuschlag.

Die Investmenterträge werden jedoch beim Privatanleger als Einkünfte aus Kapitalvermögen der Einkommensteuer unterworfen, soweit diese zusammen mit sonstigen Kapitalerträgen den Sparer-Pauschbetrag von jährlich 801,- Euro (für Alleinstehende oder getrennt veranlagte Ehegatten) bzw. 1.602,- Euro (für zusammen veranlagte Ehegatten) übersteigen.

Einkünfte aus Kapitalvermögen unterliegen grundsätzlich einem Steuerabzug von 25 Prozent (zuzüglich Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer). Zu den Einkünften aus Kapitalvermögen gehören auch die Erträge aus Investmentfonds (Investmenterträge), d.h. die Ausschüttungen des Fonds, die Vorabpauschalen und die Gewinne aus der Veräußerung der Anteile.

Der Steuerabzug hat für den Privatanleger grundsätzlich Abgeltungswirkung (sog. Abgeltungsteuer), sodass die Einkünfte aus Kapitalvermögen regelmäßig nicht in der Einkommensteuererklärung anzugeben sind. Bei der Vornahme des Steuerabzugs werden durch die depotführende Stelle grundsätzlich bereits Verlustverrechnungen vorgenommen und aus der Direktanlage stammende ausländische Quellensteuern angerechnet.

Der Steuerabzug hat u.a. aber dann keine Abgeltungswirkung, wenn der persönliche Steuersatz geringer ist als der Abgeltungssatz von 25 Prozent. In diesem Fall können die Einkünfte aus Kapitalvermögen in der Einkommensteuererklärung angegeben werden. Das Finanzamt setzt dann den niedrigeren persönlichen Steuersatz an und rechnet auf die persönliche Steuerschuld den vorgenommenen Steuerabzug an (sog. Günstigerprüfung).

Sofern Einkünfte aus Kapitalvermögen keinem Steuerabzug unterliegen haben (weil z.B. ein Gewinn aus der Veräußerung von Fondsanteilen in einem ausländischen Depot erzielt wird), sind diese

in der Steuererklärung anzugeben. Im Rahmen der Veranlagung unterliegen die Einkünfte aus Kapitalvermögen dann ebenfalls dem Abgeltungssatz von 25 Prozent oder dem niedrigeren persönlichen Steuersatz.

Sofern sich die Anteile im Betriebsvermögen befinden, werden die Erträge als Betriebseinnahmen steuerlich erfasst.

Anteile im Privatvermögen (Steuerinländer)

Ausschüttungen

Ausschüttungen des Fonds sind grundsätzlich steuerpflichtig. Erfüllt der Fonds jedoch die steuerlichen Voraussetzungen für einen Aktienfonds, sind 30 Prozent der Ausschüttungen steuerfrei. Erfüllt der Fonds die steuerlichen Voraussetzungen für einen Mischfonds, dann sind 15 Prozent der Ausschüttungen steuerfrei. Die steuerpflichtigen Ausschüttungen unterliegen i.d.R. dem Steuerabzug von 25 Prozent (zuzüglich Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer).

Vom Steuerabzug kann Abstand genommen werden, wenn der Anleger Steuerinländer ist und einen Freistellungsauftrag vorlegt, sofern die steuerpflichtigen Ertragsteile 801,- Euro bei Einzelveranlagung bzw. 1.602,- Euro bei Zusammenveranlagung von Ehegatten nicht übersteigen.

Entsprechendes gilt auch bei Vorlage einer Bescheinigung für Personen, die voraussichtlich nicht zur Einkommensteuer veranlagt werden (sogenannte Nichtveranlagungsbescheinigung, nachfolgend „NV-Bescheinigung“).

Verwahrt der inländische Anleger die Anteile in einem inländischen Depot, so nimmt die depotführende Stelle als Zahlstelle vom Steuerabzug Abstand, wenn ihr vor dem festgelegten Ausschüttungstermin ein in ausreichender Höhe ausgestellter Freistellungsauftrag nach amtlichem Muster oder eine NV-Bescheinigung, die vom Finanzamt für die Dauer von maximal drei Jahren erteilt wird, vorgelegt wird. In diesem Fall erhält der Anleger die gesamte Ausschüttung ungekürzt gutgeschrieben.

Vorabpauschalen

Die Vorabpauschale ist der Betrag, um den die Ausschüttungen des Fonds innerhalb eines Kalenderjahrs den Basisertrag für dieses Kalenderjahr unterschreiten. Der Basisertrag wird durch Multiplikation des Rücknahmepreises des Anteils zu Beginn eines

Kalenderjahrs mit 70 Prozent des Basiszinses, der aus der langfristig erzielbaren Rendite öffentlicher Anleihen abgeleitet wird, ermittelt. Der Basisertrag ist auf den Mehrbetrag begrenzt, der sich zwischen dem ersten und dem letzten im Kalenderjahr festgesetzten Rücknahmepreis zuzüglich der Ausschüttungen innerhalb des Kalenderjahrs ergibt. Im Jahr des Erwerbs der Anteile vermindert sich die Vorabpauschale um ein Zwölftel für jeden vollen Monat, der dem Monat des Erwerbs vorangeht. Die Vorabpauschale gilt am ersten Werktag des folgenden Kalenderjahres als zugeflossen.

Vorabpauschalen sind grundsätzlich steuerpflichtig. Erfüllt der Fonds jedoch die steuerlichen Voraussetzungen für einen Aktienfonds, sind 30 Prozent der Vorabpauschalen steuerfrei. Erfüllt der Fonds die steuerlichen Voraussetzungen für einen Mischfonds, sind 15 Prozent der Vorabpauschalen steuerfrei. Die steuerpflichtigen Vorabpauschalen unterliegen i.d.R. dem Steuerabzug von 25 Prozent (zuzüglich Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer).

Vom Steuerabzug kann Abstand genommen werden, wenn der Anleger Steuerinländer ist und einen Freistellungsauftrag vorlegt, sofern die steuerpflichtigen Ertragsteile 801,- Euro bei Einzelveranlagung bzw. 1.602,- Euro bei Zusammenveranlagung von Ehegatten nicht übersteigen. Entsprechendes gilt auch bei Vorlage einer NV-Bescheinigung.

Verwahrt der inländische Anleger die Anteile in einem inländischen Depot, so nimmt die depotführende Stelle als Zahlstelle vom Steuerabzug Abstand, wenn ihr vor dem Zuflusszeitpunkt ein in ausreichender Höhe ausgestellter Freistellungsauftrag nach amtlichem Muster oder eine NV-Bescheinigung, die vom Finanzamt für die Dauer von maximal drei Jahren erteilt wird, vorgelegt wird. In diesem Fall wird keine Steuer abgeführt. Andernfalls hat der Anleger der inländischen depotführenden Stelle den Betrag der abzuführenden Steuer zur Verfügung zu stellen. Zu diesem Zweck darf die depotführende Stelle den Betrag der abzuführenden Steuer von einem bei ihr unterhaltenen und auf den Namen des Anlegers lautenden Konto ohne Einwilligung des Anlegers einziehen. Soweit der Anleger nicht vor Zufluss der Vorabpauschale widerspricht, darf die depotführende Stelle insoweit den Betrag der abzuführenden Steuer von einem auf den Namen des Anlegers lautenden Konto einziehen, wie ein mit dem Anleger vereinbarter Kontokorrentkredit für dieses Konto nicht in Anspruch genommen wurde. Soweit der Anleger seiner Ver-

pflichtung, den Betrag der abzuführenden Steuer der inländischen depotführenden Stelle zur Verfügung zu stellen, nicht nachkommt, hat die depotführende Stelle dies dem für sie zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Der Anleger muss in diesem Fall die Vorabpauschale insoweit in seiner Einkommensteuererklärung angeben.

Veräußerungsgewinne auf Anlegerebene

Werden Anteile an dem Fonds nach dem 31. Dezember 2017 veräußert, unterliegt der Veräußerungsgewinn dem Abgeltungssatz von 25 Prozent. Dies gilt sowohl für Anteile, die vor dem 1. Januar 2018 erworben wurden und die zum 31. Dezember 2017 als veräußert und zum 1. Januar 2018 wieder als angeschafft gelten, als auch für nach dem 31. Dezember 2017 erworbene Anteile. Erfüllt der Fonds jedoch die steuerlichen Voraussetzungen für einen Aktienfonds, sind 30 Prozent der Veräußerungsgewinne steuerfrei. Erfüllt der Fonds die steuerlichen Voraussetzungen für einen Mischfonds, dann sind 15 Prozent der Veräußerungsgewinne steuerfrei.

Bei Gewinnen aus dem Verkauf von Anteilen, die vor dem 1. Januar 2018 erworben wurden und die zum 31. Dezember 2017 als veräußert und zum 1. Januar 2018 wieder als angeschafft gelten, ist zu beachten, dass im Zeitpunkt der tatsächlichen Veräußerung auch die Gewinne aus der zum 31. Dezember 2017 erfolgten fiktiven Veräußerung zu versteuern sind, falls die Anteile tatsächlich nach dem 31. Dezember 2008 erworben worden sind.

Sofern die Anteile in einem inländischen Depot verwahrt werden, nimmt die depotführende Stelle den Steuerabzug unter Berücksichtigung etwaiger Teilfreistellungen vor. Der Steuerabzug von 25 Prozent (zuzüglich Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer) kann durch die Vorlage eines ausreichenden Freistellungsauftrags bzw. einer NV-Bescheinigung vermieden werden. Werden solche Anteile von einem Privatanleger mit Verlust veräußert, dann ist der Verlust mit anderen positiven Einkünften aus Kapitalvermögen verrechenbar. Sofern die Anteile in einem inländischen Depot verwahrt werden und bei derselben depotführenden Stelle im selben Kalenderjahr positive Einkünfte aus Kapitalvermögen erzielt wurden, nimmt die depotführende Stelle die Verlustverrechnung vor.

Bei einer Veräußerung der vor dem 1. Januar 2009 erworbenen Fondsanteile nach dem 31. Dezember 2017 ist der Gewinn, der nach dem 31. Dezember

2017 entsteht, bei Privatanlegern grundsätzlich bis zu einem Betrag von 100.000 Euro steuerfrei. Dieser Freibetrag kann nur in Anspruch genommen werden, wenn diese Gewinne gegenüber dem für den Anleger zuständigen Finanzamt erklärt werden.

Bei der Ermittlung des Veräußerungsgewinns ist der Gewinn um die während der Besitzzeit angesetzten Vorabpauschalen zu mindern.

Anteile im Betriebsvermögen (Steuerinländer)

Erstattung der Körperschaftsteuer des Fonds

Ist der Anleger eine inländische Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse, die nach der Satzung, dem Stiftungsgeschäft oder der sonstigen Verfassung und nach der tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dient oder eine Stiftung des öffentlichen Rechts, die ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken dient, oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts, die ausschließlich und unmittelbar kirchlichen Zwecken dient, dann erhält er auf Antrag vom Fonds die auf der Fondsebene angefallene Körperschaftsteuer anteilig für seine Besitzzeit erstattet; dies gilt nicht, wenn die Anteile in einem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gehalten werden. Dasselbe gilt für vergleichbare ausländische Anleger mit Sitz und Geschäftsleitung in einem Amts- und Beitreibungshilfe leistenden ausländischen Staat. Die Erstattung setzt voraus, dass der Anleger seit mindestens drei Monaten vor dem Zufluss der körperschaftsteuerpflichtigen Erträge des Fonds zivilrechtlicher und wirtschaftlicher Eigentümer der Anteile ist, ohne dass eine Verpflichtung zur Übertragung der Anteile auf eine andere Person besteht. Ferner setzt die Erstattung im Hinblick auf die auf der Fondsebene angefallene Körperschaftsteuer auf deutsche Dividenden und Erträge aus deutschen eigenkapitalähnlichen Genussrechten im Wesentlichen voraus, dass deutsche Aktien und deutsche eigenkapitalähnliche Genussrechte vom Fonds als wirtschaftlichem Eigentümer ununterbrochen 45 Tage innerhalb von 45 Tagen vor und nach dem Fälligkeitszeitpunkt der Kapitalerträge gehalten wurden und in diesen 45 Tagen ununterbrochen Mindestwertänderungsrisiken i.H.v. 70 Prozent bestanden.

Dem Antrag sind Nachweise über die Steuerbefreiung und ein von der depotführenden Stelle ausgestellter Investmentanteil-Bestandsnachweis beizufügen. Der Investmentanteil-Bestandsnachweis ist

eine nach amtlichem Muster erstellte Bescheinigung über den Umfang der durchgehend während des Kalenderjahres vom Anleger gehaltenen Anteile sowie den Zeitpunkt und Umfang des Erwerbs und der Veräußerung von Anteilen während des Kalenderjahres.

Aufgrund der hohen Komplexität der Regelung erscheint die Hinzuziehung eines steuerlichen Beraters sinnvoll.

Ausschüttungen

Ausschüttungen des Fonds sind grundsätzlich einkommen- bzw. körperschaftsteuer- und gewerbesteuerpflichtig. Erfüllt der Fonds jedoch die steuerlichen Voraussetzungen für einen Aktienfonds, sind 60 Prozent der Ausschüttungen steuerfrei für Zwecke der Einkommensteuer und 30 Prozent für Zwecke der Gewerbesteuer, wenn die Anteile von natürlichen Personen im Betriebsvermögen gehalten werden. Für steuerpflichtige Körperschaften sind generell 80 Prozent der Ausschüttungen steuerfrei für Zwecke der Körperschaftsteuer und 40 Prozent für Zwecke der Gewerbesteuer. Für Körperschaften, die Lebens- oder Krankenversicherungsunternehmen sind und bei denen die Anteile den Kapitalanlagen zuzurechnen sind, oder die Kreditinstitute sind und bei denen die Anteile dem Handelsbuch zuzurechnen sind oder von denen mit dem Ziel der kurzfristigen Erzielung eines Eigenhandelserfolgs erworben wurden, sind 30 Prozent der Ausschüttungen steuerfrei für Zwecke der Körperschaftsteuer und 15 Prozent für Zwecke der Gewerbesteuer.

Erfüllt der Fonds die steuerlichen Voraussetzungen für einen Mischfonds, sind 30 Prozent der Ausschüttungen steuerfrei für Zwecke der Einkommensteuer und 15 Prozent für Zwecke der Gewerbesteuer, wenn die Anteile von natürlichen Personen im Betriebsvermögen gehalten werden. Für steuerpflichtige Körperschaften sind generell 40 Prozent der Ausschüttungen steuerfrei für Zwecke der Körperschaftsteuer und 20 Prozent für Zwecke der Gewerbesteuer. Für Körperschaften, die Lebens- oder Krankenversicherungsunternehmen sind und bei denen die Anteile den Kapitalanlagen zuzurechnen sind, oder die Kreditinstitute sind und bei denen die Anteile dem Handelsbuch zuzurechnen sind oder von denen mit dem Ziel der kurzfristigen Erzielung eines Eigenhandelserfolgs erworben wurden, sind 15 Prozent der Ausschüttungen steuerfrei für Zwecke der Körperschaftsteuer und 7,5 Prozent für Zwecke der Gewerbesteuer.

Die Ausschüttungen unterliegen i.d.R. dem Steuerabzug von 25 Prozent (zuzüglich Solidaritätszuschlag). Erfüllt der Fonds jedoch die steuerlichen Voraussetzungen für einen Aktienfonds, wird beim Steuerabzug die Teilfreistellung von 30 Prozent berücksichtigt. Erfüllt der Fonds die steuerlichen Voraussetzungen für einen Mischfonds, wird beim Steuerabzug die Teilfreistellung von 15 Prozent berücksichtigt.

Vorabpauschalen

Die Vorabpauschale ist der Betrag, um den die Ausschüttungen des Fonds innerhalb eines Kalenderjahrs den Basisertrag für dieses Kalenderjahr unterschreiten. Der Basisertrag wird durch Multiplikation des Rücknahmepreises des Anteils zu Beginn eines Kalenderjahrs mit 70 Prozent des Basiszinses, der aus der langfristig erzielbaren Rendite öffentlicher Anleihen abgeleitet wird, ermittelt. Der Basisertrag ist auf den Mehrbetrag begrenzt, der sich zwischen dem ersten und dem letzten im Kalenderjahr festgesetzten Rücknahmepreis zuzüglich der Ausschüttungen innerhalb des Kalenderjahrs ergibt. Im Jahr des Erwerbs der Anteile vermindert sich die Vorabpauschale um ein Zwölftel für jeden vollen Monat, der dem Monat des Erwerbs vorangeht. Die Vorabpauschale gilt am ersten Werktag des folgenden Kalenderjahres als zugeflossen.

Vorabpauschalen sind grundsätzlich einkommen- bzw. körperschaftsteuer- und gewerbesteuerpflichtig. Erfüllt der Fonds jedoch die steuerlichen Voraussetzungen für einen Aktienfonds, sind 60 Prozent der Vorabpauschalen steuerfrei für Zwecke der Einkommensteuer und 30 Prozent für Zwecke der Gewerbesteuer, wenn die Anteile von natürlichen Personen im Betriebsvermögen gehalten werden. Für steuerpflichtige Körperschaften sind generell 80 Prozent der Vorabpauschalen steuerfrei für Zwecke der Körperschaftsteuer und 40 Prozent für Zwecke der Gewerbesteuer. Für Körperschaften, die Lebens- oder Krankenversicherungsunternehmen sind und bei denen die Anteile den Kapitalanlagen zuzurechnen sind, oder die Kreditinstitute sind und bei denen die Anteile dem Handelsbuch zuzurechnen sind oder von denen mit dem Ziel der kurzfristigen Erzielung eines Eigenhandelserfolgs erworben wurden, sind 30 Prozent der Vorabpauschalen steuerfrei für Zwecke der Körperschaftsteuer und 15 Prozent für Zwecke der Gewerbesteuer.

Erfüllt der Fonds die steuerlichen Voraussetzungen für einen Mischfonds, sind 30 Prozent der Vorabpauschalen steuerfrei für Zwecke der Einkommensteuer und 15 Prozent für Zwecke der Gewerbe-

steuer, wenn die Anteile von natürlichen Personen im Betriebsvermögen gehalten werden. Für steuerpflichtige Körperschaften sind generell 40 Prozent der Vorabpauschalen steuerfrei für Zwecke der Körperschaftsteuer und 20 Prozent für Zwecke der Gewerbesteuer. Für Körperschaften, die Lebens- oder Krankenversicherungsunternehmen sind und bei denen die Anteile den Kapitalanlagen zuzurechnen sind, oder die Kreditinstitute sind und bei denen die Anteile dem Handelsbuch zuzurechnen sind oder von denen mit dem Ziel der kurzfristigen Erzielung eines Eigenhandelserfolgs erworben wurden, sind 15 Prozent der Vorabpauschalen steuerfrei für Zwecke der Körperschaftsteuer und 7,5 Prozent für Zwecke der Gewerbesteuer.

Die Vorabpauschalen unterliegen i.d.R. dem Steuerabzug von 25 Prozent (zuzüglich Solidaritätszuschlag). Erfüllt der Fonds jedoch die steuerlichen Voraussetzungen für einen Aktienfonds, wird beim Steuerabzug die Teilfreistellung von 30 Prozent berücksichtigt. Erfüllt der Fonds die steuerlichen Voraussetzungen für einen Mischfonds erfüllt, wird beim Steuerabzug die Teilfreistellung von 15 Prozent berücksichtigt.

Veräußerungsgewinne auf Anlegerebene

Gewinne aus der Veräußerung der Anteile unterliegen grundsätzlich der Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer und der Gewerbesteuer. Bei der Ermittlung des Veräußerungsgewinns ist der Gewinn um die während der Besitzzeit angesetzten Vorabpauschalen zu mindern.

Erfüllt der Fonds jedoch die steuerlichen Voraussetzungen für einen Aktienfonds, sind 60 Prozent der Veräußerungsgewinne steuerfrei für Zwecke der Einkommensteuer und 30 Prozent für Zwecke der Gewerbesteuer, wenn die Anteile von natürlichen Personen im Betriebsvermögen gehalten werden. Für steuerpflichtige Körperschaften sind generell 80 Prozent der Veräußerungsgewinne steuerfrei für Zwecke der Körperschaftsteuer und 40 Prozent für Zwecke der Gewerbesteuer. Für Körperschaften, die Lebens- oder Krankenversicherungsunternehmen sind und bei denen die Anteile den Kapitalanlagen zuzurechnen sind, oder die Kreditinstitute sind und bei denen die Anteile dem Handelsbuch zuzurechnen sind oder von denen mit dem Ziel der kurzfristigen Erzielung eines Eigenhandelserfolgs erworben wurden, sind 30 Prozent der Veräußerungsgewinne steuerfrei für Zwecke der Körperschaftsteuer und 15 Prozent für Zwecke der Gewerbesteuer.

Erfüllt der Fonds die steuerlichen Voraussetzungen für einen Mischfonds, sind 30 Prozent der Veräußerungsgewinne steuerfrei für Zwecke der Einkommensteuer und 15 Prozent für Zwecke der Gewerbesteuer, wenn die Anteile von natürlichen Personen im Betriebsvermögen gehalten werden. Für steuerpflichtige Körperschaften sind generell 40 Prozent der Veräußerungsgewinne steuerfrei für Zwecke der Körperschaftsteuer und 20 Prozent für Zwecke der Gewerbesteuer. Für Körperschaften, die Lebens- oder Krankenversicherungsunternehmen sind und bei denen die Anteile den Kapitalanlagen zuzurechnen sind, oder die Kreditinstitute sind und bei denen die Anteile dem Handelsbuch zuzurechnen sind oder von denen mit dem Ziel der kurzfristigen Erzielung eines Eigenhandelserfolgs erworben wurden, sind 15 Prozent der Veräußerungsgewinne steuerfrei für Zwecke der Körperschaftsteuer und 7,5 Prozent für Zwecke der Gewerbesteuer.

Die Gewinne aus der Veräußerung der Anteile unterliegen i.d.R. keinem Steuerabzug.

Negative steuerliche Erträge

Eine direkte Zurechnung der negativen steuerlichen Erträge auf den Anleger ist nicht möglich.

Abwicklungsbesteuerung

Während der Abwicklung des Fonds gelten Ausschüttungen nur insoweit als Ertrag, wie in ihnen der Wertzuwachs eines Kalenderjahres enthalten ist.

Steuerausländer

Verwahrt ein Steuerausländer die Fondsanteile im Depot bei einer inländischen depotführenden Stelle, wird vom Steuerabzug auf Ausschüttungen, Vorabpauschalen und Gewinne aus der Veräußerung der Anteile Abstand genommen, sofern er seine steuerliche Ausländereigenschaft nachweist. Sofern die Ausländereigenschaft der depotführenden Stelle nicht bekannt bzw. nicht rechtzeitig nachgewiesen wird, ist der ausländische Anleger gezwungen, die Erstattung des Steuerabzugs entsprechend der Abgabenordnung (§ 37 Abs. 2 AO) zu beantragen. Zuständig ist das für die depotführende Stelle zuständige Finanzamt.

Solidaritätszuschlag

Auf den auf Ausschüttungen, Vorabpauschalen und Gewinnen aus der Veräußerung von Anteilen abzuführenden Steuerabzug ist ein Solidaritätszuschlag

in Höhe von 5,5 Prozent zu erheben. Der Solidaritätszuschlag ist bei der Einkommensteuer und Körperschaftsteuer anrechenbar.

Kirchensteuer

Soweit die Einkommensteuer bereits von einer inländischen depotführenden Stelle (Abzugsverpflichteter) durch den Steuerabzug erhoben wird, wird die darauf entfallende Kirchensteuer nach dem Kirchensteuersatz der Religionsgemeinschaft, der der Kirchensteuerpflichtige angehört, regelmäßig als Zuschlag zum Steuerabzug erhoben. Die Abzugsfähigkeit der Kirchensteuer als Sonderausgabe wird bereits beim Steuerabzug mindernd berücksichtigt.

Ausländische Quellensteuer

Auf die ausländischen Erträge des Fonds wird teilweise in den Herkunftsländern Quellensteuer einbehalten. Diese Quellensteuer kann bei den Anlegern nicht steuermindernd berücksichtigt werden.

Folgen der Verschmelzung von Sondervermögen

In den Fällen der Verschmelzung eines inländischen Sondervermögens auf ein anderes inländisches Sondervermögen kommt es weder auf der Ebene der Anleger noch auf der Ebene der beteiligten Sondervermögen zu einer Aufdeckung von stillen Reserven, d.h. dieser Vorgang ist steuerneutral. Das Gleiche gilt für die Übertragung aller Vermögensgegenstände eines inländischen Sondervermögens auf eine inländische Investmentaktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital oder ein Teilgesellschaftsvermögen einer inländischen Investmentaktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital. Erhalten die Anleger des übertragenden Sondervermögens eine im Verschmelzungsplan vorgesehene Barzahlung (§ 190 Abs. 2 Nr. 2 KAGB), ist diese wie eine Ausschüttung zu behandeln.

Automatischer Informationsaustausch in Steuersachen

Die Bedeutung des automatischen Austauschs von Informationen zur Bekämpfung von grenzüberschreitendem Steuerbetrug und grenzüberschreitender Steuerhinterziehung hat auf internationaler

Ebene in den letzten Jahren stark zugenommen. Die OECD hat daher im Auftrag der G20 in 2014 einen globalen Standard für den automatischen Informationsaustausch über Finanzkonten in Steuersachen veröffentlicht (Common Reporting Standard, im Folgenden „CRS“). Der CRS wurde von mehr als 90 Staaten (teilnehmende Staaten) im Wege eines multilateralen Abkommens vereinbart. Außerdem wurde er Ende 2014 mit der Richtlinie 2014/107/EU des Rates vom 9. Dezember 2014 in die Richtlinie 2011/16/EU bezüglich der Verpflichtung zum automatischen Austausch von Informationen im Bereich der Besteuerung integriert. Die teilnehmenden Staaten (alle Mitgliedstaaten der EU sowie etliche Drittstaaten) wenden den CRS grundsätzlich ab 2016 mit Meldepflichten ab 2017 an. Lediglich einzelnen Staaten (z.B. Österreich und der Schweiz) wird es gestattet, den CRS ein Jahr später anzuwenden. Deutschland hat den CRS mit dem Finanzkonten-Informationsaustauschgesetz vom 21. Dezember 2015 in deutsches Recht umgesetzt und wendet diesen ab 2016 an.

Mit dem CRS werden meldende Finanzinstitute (im Wesentlichen Kreditinstitute) dazu verpflichtet, bestimmte Informationen über ihre Kunden einzuholen. Handelt es sich bei den Kunden (natürliche Personen oder Rechtsträger) um in anderen teilnehmenden Staaten ansässige meldepflichtige Personen (dazu zählen nicht z.B. börsennotierte Kapitalgesellschaften oder Finanzinstitute), werden deren Konten und Depots als meldepflichtige Konten eingestuft. Die meldenden Finanzinstitute werden dann für jedes meldepflichtige Konto bestimmte Informationen an ihre Heimatsteuerbehörde übermitteln. Diese übermitteln die Informationen dann an die Heimatsteuerbehörde des Kunden.

Bei den zu übermittelnden Informationen handelt es sich im Wesentlichen um die persönlichen Daten des meldepflichtigen Kunden (Name; Anschrift; Steueridentifikationsnummer; Geburtsdatum und Geburtsort (bei natürlichen Personen); Ansässigkeitsstaat) sowie um Informationen zu den Konten und Depots (z.B. Kontonummer; Kontosaldo oder Kontowert; Gesamtbruttobetrag der Erträge wie Zinsen, Dividenden oder Ausschüttungen von Investmentfonds; Gesamtbruttoerlöse aus der Veräußerung oder Rückgabe von Finanzvermögen (einschließlich Fondsanteilen)).

Konkret betroffen sind folglich meldepflichtige Anleger, die ein Konto und/oder Depot bei einem Kreditinstitut unterhalten, das in einem teilnehmenden Staat ansässig ist. Daher werden deutsche

Kreditinstitute Informationen über Anleger, die in anderen teilnehmenden Staaten ansässig sind, an das Bundeszentralamt für Steuern melden, das die Informationen an die jeweiligen Steuerbehörden der Ansässigkeitsstaaten der Anleger weiterleitet. Entsprechend werden Kreditinstitute in anderen teilnehmenden Staaten Informationen über Anleger, die in Deutschland ansässig sind, an ihre jeweilige Heimatsteuerbehörde melden, die die Informationen an das Bundeszentralamt für Steuern weiterleitet. Zuletzt ist es denkbar, dass in anderen teilnehmenden Staaten ansässige Kreditinstitute Informationen über Anleger, die in wiederum anderen teilnehmenden Staaten ansässig sind, an ihre jeweilige Heimatsteuerbehörde melden, die die Informationen an die jeweiligen Steuerbehörden der Ansässigkeitsstaaten der Anleger weiterleitet.

Rechtliche Hinweise

Diese steuerlichen Hinweise sollen einen Überblick über die steuerlichen Folgen der Fondsanlage vermitteln. Sie können nicht alle steuerlichen Aspekte behandeln, die sich aus der individuellen Situation des Anlegers ergeben können. Interessierten Anlegern empfehlen wir, sich durch einen Angehörigen der steuerberatenden Berufe über die steuerlichen Folgen des Fondsinvestments beraten zu lassen.

Die steuerlichen Ausführungen basieren auf der derzeit bekannten Rechtslage. Es kann keine Gewähr dafür übernommen werden, dass sich die steuerrechtliche Beurteilung durch Gesetzgebung, Rechtsprechung oder Erlasse der Finanzverwaltung nicht ändert. Solche Änderungen können auch rückwirkend eingeführt werden und die oben beschriebenen steuerrechtlichen Folgen nachteilig beeinflussen.

Steuerliche Behandlung

Deka Investment GmbH

Mainzer Landstraße 16
60325 Frankfurt am Main

Deka Deutsche Börse EUROGOV® Germany 5-10 UCITS ETF

Sondervermögen gem. KAGB

Besteuerungsgrundlagen gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 u. 2 Investmentsteuergesetz

Geschäftsjahr vom 1. März 2017 bis zum 31. Dezember 2017

Thesaurierung zum 31. Dezember 2017

ISIN: DE000ETFL201

WKN: ETFL20

Ex-Tag:

2. Januar 2018

Steuerlicher Zufluss:

31. Dezember 2017

		Betrag per Anteil in EUR		
		Natürliche Personen mit Anteilen im Privat- vermögen	Natürliche Personen mit Anteilen im Betriebs- vermögen ¹⁾	Körper- schaften ²⁾
Gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 u. 2 InvStG Buchstabe:				
a)	Betrag der Ausschüttung	0,0000000	0,0000000	0,0000000
	Nachrichtlich: Zur Verfügung gestellter Steuerabzugsbetrag	0,1800000	0,1800000	0,1800000
aa)	in der Ausschüttung enthaltene ausschüttungsgleiche Erträge der Vorjahre	0,0000000	0,0000000	0,0000000
	in der Ausschüttung enthaltener Liquiditätsüberhang aus den			
	Absetzungen für Abnutzung oder Substanzverringerung	0,0000000	0,0000000	0,0000000
bb)	in der Ausschüttung enthaltene Substanzbeträge	0,0000000	0,0000000	0,0000000
b)	Gesamtbetrag der ausgeschütteten			
	/ ausschüttungsgleichen Erträge	0,5814351	0,5814351	0,5814351
	davon Betrag der ausgeschütteten Erträge	0,0000000	0,0000000	0,0000000
	davon Betrag der ausschüttungsgleichen Erträge	0,5814351	0,5814351	0,5814351
c)	In dem Gesamtbetrag der ausgeschütteten			
	/ ausschüttungsgleichen Erträge enthaltene			
aa)	Erträge i.S.d. § 2 Abs. 2 S. 1 i.V.m. § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 15 i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG ³⁾	-	0,0000000	0,0000000
bb)	Veräußerungsgewinne i.S.d. § 2 Abs. 2 S. 2 i.V.m. § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG ³⁾	-	0,0000000	0,0000000
cc)	Erträge i.S.d. § 2 Abs. 2a	-	0,5814351	0,5814351
dd)	steuerfreie Veräußerungsgewinne i.S.d. § 2 Abs. 3 Nr. 1 S. 1 in der am 31. Dezember 2008 anzuwendenden Fassung	0,0000000	-	-
ee)	Erträge i.S.d. § 2 Abs. 3 Nr. 1 S. 2 in der am 31. Dezem- ber 2008 anzuwendenden Fassung, soweit die Erträge nicht Kapitalerträge i.S.d. § 20 EStG sind	0,0000000	-	-
ff)	Steuerfreie Veräußerungsgewinne i.S.d. § 2 Abs. 3 in der ab dem 1. Januar 2009 anzuwendenden Fassung	0,0000000	-	-
gg)	Einkünfte im Sinne des § 4 Abs. 1	0,0000000	0,0000000	0,0000000
hh)	in Doppelbuchstabe gg) enthaltene Einkünfte, die nicht dem Progressionsvorbehalt unterliegen	-	0,0000000	-
ii)	Einkünfte im Sinne des § 4 Abs. 2, für die kein Abzug nach Absatz 4 vorgenommen wurde	0,0000000	0,0000000	0,0000000
jj)	in Doppelbuchstabe ii) enthaltene Einkünfte, auf die § 2 Abs. 2 i.V.m. § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 15 i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist ³⁾	-	0,0000000	0,0000000
kk)	in Doppelbuchstabe ii) enthaltene Einkünfte im Sinne des § 4 Abs. 2, die nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung zur Anrechnung einer als gezahlt geltenden Steuer auf die Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer berechtigen	0,0000000	0,0000000	0,0000000
ll)	in Doppelbuchstabe kk) enthaltene Einkünfte, auf die § 2 Abs. 2 i.V.m. § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 15 i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist ³⁾	-	0,0000000	0,0000000
d)	den zur Anrechnung von Kapitalertragsteuer			
	berechtigenden Teil der Ausschüttung			
	bzw. der ausschüttungsgleichen Erträge			
aa)	im Sinne des § 7 Abs. 1, 2 und 4	0,5814351	0,5814351	0,5814351
bb)	im Sinne des § 7 Abs. 3	0,0000000	0,0000000	0,0000000
	davon auf Erträge i.S.d. § 7 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG	-	0,0000000	0,0000000
	davon auf Erträge i.S.d. § 7 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 InvStG	0,0000000	0,0000000	0,0000000
cc)	im Sinne des § 7 Abs. 1 S. 4, soweit in Doppelbuchstabe aa) enthalten	0,0000000	0,0000000	0,0000000
	davon auf ausländische Erträge i.S.d. § 2 Abs. 2 S. 1 i.V.m. § 3 Nr. 40 EStG oder § 8b Abs. 1 KStG oder davon steuerpflichtige Veräußerungsgewinne, nicht enthalten in c) dd) und in c) ff)	0,0000000	0,0000000	0,0000000

Steuerliche Behandlung

Deka Investment GmbH

Mainzer Landstraße 16
60325 Frankfurt am Main

Deka Deutsche Börse EUROGOV® Germany 5-10 UCITS ETF

Sondervermögen gem. KAGB

Besteuerungsgrundlagen gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 u. 2 Investmentsteuergesetz

Geschäftsjahr vom 1. März 2017 bis zum 31. Dezember 2017

Thesaurierung zum 31. Dezember 2017

ISIN: DE000ETFL201

WKN: ETFL20

Ex-Tag:

2. Januar 2018

Steuerlicher Zufluss:

31. Dezember 2017

		Betrag per Anteil in EUR		
		Natürliche Personen mit Anteilen im Privat- vermögen	Natürliche Personen mit Anteilen im Betriebs- vermögen ¹⁾	Körper- schaften ²⁾
Gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 u. 2 InvStG Buchstabe:				
f)	Betrag der ausländischen Steuern, der auf die in den Erträgen enthaltenen Einkünfte im Sinne des § 4 Abs. 2 entfällt, und			
aa)	der nach § 4 Abs. 2 i.V.m. § 32d Abs. 5 oder § 34c Abs. 1 EStG oder einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung anrechenbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Abs. 4 vorgenommen wurde ⁴⁾	0,0000000	0,0000000	0,0000000
bb)	in Doppelbuchstabe aa enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 i.V.m. § 8b Abs.2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 15 i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist ⁴⁾	-	0,0000000	0,0000000
cc)	der nach § 4 Abs. 2 i.V.m. § 34c Abs. 3 EStG abziehbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Abs. 4 vorgenommen wurde ⁴⁾	0,0000000	0,0000000	0,0000000
dd)	in Doppelbuchstabe cc enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 i.V.m. § 8b Abs.2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 15 i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist ⁴⁾	-	0,0000000	0,0000000
ee)	der nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung als gezahlt gilt und nach § 4 Abs. 2 i.V.m. diesem Abkommen anrechenbar ist ⁴⁾	0,0000000	0,0000000	0,0000000
ff)	in Doppelbuchstabe ee enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 i.V.m. § 8b Abs.2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 15 i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist ⁴⁾	-	0,0000000	0,0000000
g)	Betrag der Absetzung für Abnutzung oder Substanzverringerung	0,0000000	0,0000000	0,0000000
h)	im Geschäftsjahr gezahlte Quellensteuer, vermindert um die erstattete Quellensteuer des Geschäftsjahres oder früherer Geschäftsjahre	0,0000000	0,0000000	0,0000000

Der gültige Verkaufsprospekt und der geprüfte Jahresbericht des Investmentvermögens sind in deutscher Sprache bei der Deka Investment GmbH - Mainzer Landstraße 16, 60325 Frankfurt am Main, der Verwahrstelle sowie bei allen Zahlstellen erhältlich, und können im Internet unter www.deka-etf.de abgerufen werden.

Sofern anwendbar, wurden die Vorschriften des § 1 Abs. 3 Satz 3 InvStG unter Berücksichtigung der Datenschlüsselung durch die marktbekanntesten Finanzdatenbanken und Börseninformationsdienste (soweit verfügbar) angewandt.

¹⁾ Angaben für Anleger, die ihre Anteile im Betriebsvermögen halten und nach dem EStG besteuert werden.

²⁾ Angaben für Anleger, die nach dem KStG besteuert werden. Bei den Angaben ist zu beachten, dass § 8b Abs. 1 bis 6 KStG für Anleger, die bestimmte Körperschaften sind, keine Anwendung findet.

³⁾ Die Einkünfte sind zu 100% ausgewiesen.

⁴⁾ Bei Anrechnung bzw. Abzug ausländischer Quellensteuern ist bei natürlichen Personen mit Anteilen im Privatvermögen § 32d Abs. 5 EStG, bei natürlichen Personen mit Anteilen im Betriebsvermögen § 34c EStG und bei Körperschaften § 26 KStG zu beachten. Der Ausweis der anrechenbaren Quellensteuer für natürliche Personen mit Anteilen im Privatvermögen erfolgt unter Beachtung der Höchstbetragsberechnung

Steuerliche Behandlung

Deka Investment GmbH

Mainzer Landstraße 16
60325 Frankfurt am Main

Deka Deutsche Börse EUROGOV® Germany 5-10 UCITS ETF

Sondervermögen gem. KAGB

Besteuerungsgrundlagen gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 u. 2 Investmentsteuergesetz

Geschäftsjahr vom 1. März 2017 bis zum 31. Dezember 2017

Zwischenausschüttung zum 11. Dezember 2017

ISIN: DE000ETFL201

WKN: ETFL20

Ex-Tag:

11. Dezember 2017

Zahltag:

11. Dezember 2017

Datum des Ausschüttungsbeschlusses:

5. Dezember 2017

Betrag per Anteil in EUR			
	Natürliche Personen mit Anteilen im Privat- vermögen	Natürliche Personen mit Anteilen im Betriebs- vermögen ¹⁾	Körper- schaften ²⁾
Gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 u. 2 InvStG Buchstabe:			
a)	Betrag der Ausschüttung		
	0,2300000	0,2300000	0,2300000
	Nachrichtlich: Zahlbetrag der Ausschüttung		
aa)	0,2300000	0,2300000	0,2300000
	in der Ausschüttung enthaltene ausschüttungsgleiche Erträge der Vorjahre		
	0,0000000	0,0000000	0,0000000
	in der Ausschüttung enthaltener Liquiditätsüberhang aus den		
	Absetzungen für Abnutzung oder Substanzverringerung		
	0,0000000	0,0000000	0,0000000
bb)	0,0000000	0,0000000	0,0000000
	in der Ausschüttung enthaltene Substanzbeträge		
b)	Gesamtbetrag der ausgeschütteten		
	/ ausschüttungsgleichen Erträge		
	0,2300000	0,2300000	0,2300000
	davon Betrag der ausgeschütteten Erträge		
	0,2300000	0,2300000	0,2300000
	davon Betrag der ausschüttungsgleichen Erträge		
	0,0000000	0,0000000	0,0000000
c)	In dem Gesamtbetrag der ausgeschütteten		
	/ ausschüttungsgleichen Erträge enthaltenen		
aa)			
	Erträge i.S.d. § 2 Abs. 2 S. 1 i.V.m. § 3 Nr. 40 EStG oder im		
	Fall des § 15 i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG ³⁾		
	-	0,0000000	0,0000000
bb)			
	Veräußerungsgewinne i.S.d. § 2 Abs. 2 S. 2 i.V.m.		
	§ 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG ³⁾		
	-	0,0000000	0,0000000
cc)			
	Erträge i.S.d. § 2 Abs. 2a		
	-	0,2300000	0,2300000
dd)			
	steuerfreie Veräußerungsgewinne i.S.d.		
	§ 2 Abs. 3 Nr. 1 S. 1 in der am 31. Dezember 2008		
	anzuwendenden Fassung		
	0,0000000	-	-
ee)			
	Erträge i.S.d. § 2 Abs. 3 Nr. 1 S. 2 in der am 31. Dezem-		
	ber 2008 anzuwendenden Fassung, soweit die Erträge		
	nicht Kapitalerträge i.S.d. § 20 EStG sind		
	0,0000000	-	-
ff)			
	Steuerfreie Veräußerungsgewinne i.S.d. § 2 Abs. 3		
	in der ab dem 1. Januar 2009 anzuwendenden Fassung		
	0,0000000	-	-
gg)			
	Einkünfte im Sinne des § 4 Abs. 1		
	0,0000000	0,0000000	0,0000000
hh)			
	in Doppelbuchstabe gg) enthaltene Einkünfte, die nicht dem		
	Progressionsvorbehalt unterliegen		
	-	0,0000000	-
ii)			
	Einkünfte im Sinne des § 4 Abs. 2, für die kein Abzug		
	nach Absatz 4 vorgenommen wurde		
	0,0000000	0,0000000	0,0000000
jj)			
	in Doppelbuchstabe ii) enthaltene Einkünfte, auf die § 2 Abs. 2		
	i.V.m. § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall		
	des § 15 i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist ³⁾		
	-	0,0000000	0,0000000
kk)			
	in Doppelbuchstabe ii) enthaltene Einkünfte im Sinne des		
	§ 4 Abs. 2, die nach einem Abkommen zur Vermeidung		
	der Doppelbesteuerung zur Anrechnung einer als gezahlt		
	geltenden Steuer auf die Einkommensteuer oder		
	Körperschaftsteuer berechtigten		
	0,0000000	0,0000000	0,0000000
ll)			
	in Doppelbuchstabe kk) enthaltene Einkünfte, auf die § 2 Abs. 2		
	i.V.m. § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall		
	des § 15 i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist ³⁾		
	-	0,0000000	0,0000000
d)	den zur Anrechnung von Kapitalertragsteuer		
	berechtigenden Teil der Ausschüttung		
	bzw. der ausschüttungsgleichen Erträge		
aa)			
	im Sinne des § 7 Abs. 1, 2 und 4		
	0,2300000	0,2300000	0,2300000
bb)			
	im Sinne des § 7 Abs. 3		
	0,0000000	0,0000000	0,0000000
	davon auf Erträge i.S.d. § 7 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 InvStG		
	i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG		
	-	0,0000000	0,0000000
	davon auf Erträge i.S.d. § 7 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 InvStG		
	0,0000000	0,0000000	0,0000000
cc)			
	im Sinne des § 7 Abs. 1 S. 4, soweit in Doppelbuchstabe		
	aa) enthalten		
	0,0000000	0,0000000	0,0000000
	davon auf ausländische Erträge i.S.d. § 2 Abs. 2 S. 1		
	i.V.m. § 3 Nr. 40 EStG oder § 8b Abs. 1 KStG oder		
	davon steuerpflichtige Veräußerungsgewinne, nicht		
	enthalten in c) dd) und in c) ff)		
	0,0000000	0,0000000	0,0000000

Steuerliche Behandlung

Deka Investment GmbH

Mainzer Landstraße 16
60325 Frankfurt am Main

Deka Deutsche Börse EUROGOV® Germany 5-10 UCITS ETF

Sondervermögen gem. KAGB

Besteuerungsgrundlagen gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 u. 2 Investmentsteuergesetz

Geschäftsjahr vom 1. März 2017 bis zum 31. Dezember 2017

Thesaurierung zum 31. Dezember 2017

ISIN: DE000ETFL201

WKN: ETFL20

Ex-Tag:

2. Januar 2018

Steuerlicher Zufluss:

31. Dezember 2017

		Betrag per Anteil in EUR		
		Natürliche Personen mit Anteilen im Privat- vermögen	Natürliche Personen mit Anteilen im Betriebs- vermögen ¹⁾	Körper- schaften ²⁾
Gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 u. 2 InvStG Buchstabe:				
f)	Betrag der ausländischen Steuern, der auf die in den Erträgen enthaltenen Einkünfte im Sinne des § 4 Abs. 2 entfällt, und			
aa)	der nach § 4 Abs. 2 i.V.m. § 32d Abs. 5 oder § 34c Abs. 1 EStG oder einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung anrechenbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Abs. 4 vorgenommen wurde ⁴⁾	0,0000000	0,0000000	0,0000000
bb)	in Doppelbuchstabe aa enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 i.V.m. § 8b Abs.2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 15 i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist ⁴⁾	-	0,0000000	0,0000000
cc)	der nach § 4 Abs. 2 i.V.m. § 34c Abs. 3 EStG abziehbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Abs. 4 vorgenommen wurde ⁴⁾	0,0000000	0,0000000	0,0000000
dd)	in Doppelbuchstabe cc enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 i.V.m. § 8b Abs.2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 15 i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist ⁴⁾	-	0,0000000	0,0000000
ee)	der nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung als gezahlt gilt und nach § 4 Abs. 2 i.V.m. diesem Abkommen anrechenbar ist ⁴⁾	0,0000000	0,0000000	0,0000000
ff)	in Doppelbuchstabe ee enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 i.V.m. § 8b Abs.2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 15 i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist ⁴⁾	-	0,0000000	0,0000000
g)	Betrag der Absetzung für Abnutzung oder Substanzverringerung	0,0000000	0,0000000	0,0000000
h)	im Geschäftsjahr gezahlte Quellensteuer, vermindert um die erstattete Quellensteuer des Geschäftsjahres oder früherer Geschäftsjahre	0,0000000	0,0000000	0,0000000

Der gültige Verkaufsprospekt und der geprüfte Jahresbericht des Investmentvermögens sind in deutscher Sprache bei der Deka Investment GmbH - Mainzer Landstraße 16, 60325 Frankfurt am Main, der Verwahrstelle sowie bei allen Zahlstellen erhältlich, und können im Internet unter www.deka-etf.de abgerufen werden.

Sofern anwendbar, wurden die Vorschriften des § 1 Abs. 3 Satz 3 InvStG unter Berücksichtigung der Datenschlüsselung durch die marktbekanntesten Finanzdatenbanken und Börseninformationsdienste (soweit verfügbar) angewandt.

¹⁾ Angaben für Anleger, die ihre Anteile im Betriebsvermögen halten und nach dem EStG besteuert werden.

²⁾ Angaben für Anleger, die nach dem KStG besteuert werden. Bei den Angaben ist zu beachten, dass § 8b Abs. 1 bis 6 KStG für Anleger, die bestimmte Körperschaften sind, keine Anwendung findet.

³⁾ Die Einkünfte sind zu 100% ausgewiesen.

⁴⁾ Bei Anrechnung bzw. Abzug ausländischer Quellensteuern ist bei natürlichen Personen mit Anteilen im Privatvermögen § 32d Abs. 5 EStG, bei natürlichen Personen mit Anteilen im Betriebsvermögen § 34c EStG und bei Körperschaften § 26 KStG zu beachten. Der Ausweis der anrechenbaren Quellensteuer für natürliche Personen mit Anteilen im Privatvermögen erfolgt unter Beachtung der Höchstbetragsberechnung

Steuerliche Behandlung

Deka Investment GmbH

Mainzer Landstraße 16
60325 Frankfurt am Main

Deka Deutsche Börse EUROGOV® Germany 5-10 UCITS ETF

Sondervermögen gem. KAGB

Besteuerungsgrundlagen gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 u. 2 Investmentsteuergesetz

Geschäftsjahr vom 1. März 2017 bis zum 28. Februar 2018

Zwischenausschüttung zum 10. Oktober 2017

ISIN: DE000ETFL201

WKN: ETFL20

Ex-Tag:

10. Oktober 2017

Zahltag:

10. Oktober 2017

Datum des Ausschüttungsbeschlusses:

27. September 2017

Betrag per Anteil in EUR			
	Natürliche Personen mit Anteilen im Privat- vermögen	Natürliche Personen mit Anteilen im Betriebs- vermögen ¹⁾	Körper- schaften ²⁾
Gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 u. 2 InvStG Buchstabe:			
a)	Betrag der Ausschüttung		
	0,3600000	0,3600000	0,3600000
	Nachrichtlich: Zahlbetrag der Ausschüttung		
aa)	0,3600000	0,3600000	0,3600000
	in der Ausschüttung enthaltene ausschüttungsgleiche Erträge der Vorjahre		
	0,0000000	0,0000000	0,0000000
	in der Ausschüttung enthaltener Liquiditätsüberhang aus den		
	Absetzungen für Abnutzung oder Substanzverringerung		
	0,0000000	0,0000000	0,0000000
bb)	0,0000000	0,0000000	0,0000000
	in der Ausschüttung enthaltene Substanzbeträge		
b)	Gesamtbetrag der ausgeschütteten		
	/ ausschüttungsgleichen Erträge		
	0,3600000	0,3600000	0,3600000
	davon Betrag der ausgeschütteten Erträge		
	0,3600000	0,3600000	0,3600000
	davon Betrag der ausschüttungsgleichen Erträge		
	0,0000000	0,0000000	0,0000000
c)	In dem Gesamtbetrag der ausgeschütteten		
	/ ausschüttungsgleichen Erträge enthaltenen		
aa)			
	Erträge i.S.d. § 2 Abs. 2 S. 1 i.V.m. § 3 Nr. 40 EStG oder im		
	Fall des § 15 i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG ³⁾		
	-	0,0000000	0,0000000
bb)			
	Veräußerungsgewinne i.S.d. § 2 Abs. 2 S. 2 i.V.m.		
	§ 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG ³⁾		
	-	0,0000000	0,0000000
cc)			
	Erträge i.S.d. § 2 Abs. 2a		
	-	0,3600000	0,3600000
dd)			
	steuerfreie Veräußerungsgewinne i.S.d.		
	§ 2 Abs. 3 Nr. 1 S. 1 in der am 31. Dezember 2008		
	anzuwendenden Fassung		
	0,0000000	-	-
ee)			
	Erträge i.S.d. § 2 Abs. 3 Nr. 1 S. 2 in der am 31. Dezem-		
	ber 2008 anzuwendenden Fassung, soweit die Erträge		
	nicht Kapitalerträge i.S.d. § 20 EStG sind		
	0,0000000	-	-
ff)			
	Steuerfreie Veräußerungsgewinne i.S.d. § 2 Abs. 3		
	in der ab dem 1. Januar 2009 anzuwendenden Fassung		
	0,0000000	-	-
gg)			
	Einkünfte im Sinne des § 4 Abs. 1		
	0,0000000	0,0000000	0,0000000
hh)			
	in Doppelbuchstabe gg) enthaltene Einkünfte, die nicht dem		
	Progressionsvorbehalt unterliegen		
	-	0,0000000	-
ii)			
	Einkünfte im Sinne des § 4 Abs. 2, für die kein Abzug		
	nach Absatz 4 vorgenommen wurde		
	0,0000000	0,0000000	0,0000000
jj)			
	in Doppelbuchstabe ii) enthaltene Einkünfte, auf die § 2 Abs. 2		
	i.V.m. § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall		
	des § 15 i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist ³⁾		
	-	0,0000000	0,0000000
kk)			
	in Doppelbuchstabe ii) enthaltene Einkünfte im Sinne des		
	§ 4 Abs. 2, die nach einem Abkommen zur Vermeidung		
	der Doppelbesteuerung zur Anrechnung einer als gezahlt		
	geltenden Steuer auf die Einkommensteuer oder		
	Körperschaftsteuer berechnen		
	0,0000000	0,0000000	0,0000000
ll)			
	in Doppelbuchstabe kk) enthaltene Einkünfte, auf die § 2 Abs. 2		
	i.V.m. § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall		
	des § 15 i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist ³⁾		
	-	0,0000000	0,0000000
d)	den zur Anrechnung von Kapitalertragsteuer		
	berechtigenden Teil der Ausschüttung		
	bzw. der ausschüttungsgleichen Erträge		
aa)			
	im Sinne des § 7 Abs. 1, 2 und 4		
	0,3600000	0,3600000	0,3600000
bb)			
	im Sinne des § 7 Abs. 3		
	0,0000000	0,0000000	0,0000000
	davon auf Erträge i.S.d. § 7 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 InvStG		
	i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG		
	-	0,0000000	0,0000000
	davon auf Erträge i.S.d. § 7 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 InvStG		
	0,0000000	0,0000000	0,0000000
cc)			
	im Sinne des § 7 Abs. 1 S. 4, soweit in Doppelbuchstabe		
	aa) enthalten		
	0,0000000	0,0000000	0,0000000
	davon auf ausländische Erträge i.S.d. § 2 Abs. 2 S. 1		
	i.V.m. § 3 Nr. 40 EStG oder § 8b Abs. 1 KStG oder		
	davon steuerpflichtige Veräußerungsgewinne, nicht		
	enthalten in c) dd) und in c) ff)		
	0,0000000	0,0000000	0,0000000

Steuerliche Behandlung

Deka Investment GmbH

Mainzer Landstraße 16
60325 Frankfurt am Main

Deka Deutsche Börse EUROGOV® Germany 5-10 UCITS ETF

Sondervermögen gem. KAGB

Besteuerungsgrundlagen gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 u. 2 Investmentsteuergesetz

Geschäftsjahr vom 1. März 2017 bis zum 31. Dezember 2017

Thesaurierung zum 31. Dezember 2017

ISIN: DE000ETFL201

WKN: ETFL20

Ex-Tag:

2. Januar 2018

Steuerlicher Zufluss:

31. Dezember 2017

		Betrag per Anteil in EUR		
		Natürliche Personen mit Anteilen im Privat- vermögen	Natürliche Personen mit Anteilen im Betriebs- vermögen ¹⁾	Körper- schaften ²⁾
Gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 u. 2 InvStG Buchstabe:				
f)	Betrag der ausländischen Steuern, der auf die in den Erträgen enthaltenen Einkünfte im Sinne des § 4 Abs. 2 entfällt, und			
aa)	der nach § 4 Abs. 2 i.V.m. § 32d Abs. 5 oder § 34c Abs. 1 EStG oder einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung anrechenbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Abs. 4 vorgenommen wurde ⁴⁾	0,0000000	0,0000000	0,0000000
bb)	in Doppelbuchstabe aa enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 i.V.m. § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 15 i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist ⁴⁾	-	0,0000000	0,0000000
cc)	der nach § 4 Abs. 2 i.V.m. § 34c Abs. 3 EStG abziehbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Abs. 4 vorgenommen wurde ⁴⁾	0,0000000	0,0000000	0,0000000
dd)	in Doppelbuchstabe cc enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 i.V.m. § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 15 i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist ⁴⁾	-	0,0000000	0,0000000
ee)	der nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung als gezahlt gilt und nach § 4 Abs. 2 i.V.m. diesem Abkommen anrechenbar ist ⁴⁾	0,0000000	0,0000000	0,0000000
ff)	in Doppelbuchstabe ee enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 i.V.m. § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 15 i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist ⁴⁾	-	0,0000000	0,0000000
g)	Betrag der Absetzung für Abnutzung oder Substanzverringerung	0,0000000	0,0000000	0,0000000
h)	im Geschäftsjahr gezahlte Quellensteuer, vermindert um die erstattete Quellensteuer des Geschäftsjahres oder früherer Geschäftsjahre	0,0000000	0,0000000	0,0000000

Der gültige Verkaufsprospekt und der geprüfte Jahresbericht des Investmentvermögens sind in deutscher Sprache bei der Deka Investment GmbH - Mainzer Landstraße 16, 60325 Frankfurt am Main, der Verwahrstelle sowie bei allen Zahlstellen erhältlich, und können im Internet unter www.deka-etf.de abgerufen werden.

Sofern anwendbar, wurden die Vorschriften des § 1 Abs. 3 Satz 3 InvStG unter Berücksichtigung der Datenschlüsselung durch die marktbekanntesten Finanzdatenbanken und Börseninformationsdienste (soweit verfügbar) angewandt.

¹⁾ Angaben für Anleger, die ihre Anteile im Betriebsvermögen halten und nach dem EStG besteuert werden.

²⁾ Angaben für Anleger, die nach dem KStG besteuert werden. Bei den Angaben ist zu beachten, dass § 8b Abs. 1 bis 6 KStG für Anleger, die bestimmte Körperschaften sind, keine Anwendung findet.

³⁾ Die Einkünfte sind zu 100% ausgewiesen.

⁴⁾ Bei Anrechnung bzw. Abzug ausländischer Quellensteuern ist bei natürlichen Personen mit Anteilen im Privatvermögen § 32d Abs. 5 EStG, bei natürlichen Personen mit Anteilen im Betriebsvermögen § 34c EStG und bei Körperschaften § 26 KStG zu beachten. Der Ausweis der anrechenbaren Quellensteuer für natürliche Personen mit Anteilen im Privatvermögen erfolgt unter Beachtung der Höchstbetragsberechnung

Steuerliche Behandlung

Deka Investment GmbH

Mainzer Landstraße 16
60325 Frankfurt am Main

Deka Deutsche Börse EUROGOV® Germany 5-10 UCITS ETF

Sondervermögen gem. KAGB

Besteuerungsgrundlagen gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 u. 2 Investmentsteuergesetz

Geschäftsjahr vom 1. März 2017 bis zum 28. Februar 2018

Zwischenausschüttung zum 10. Juli 2017

ISIN: DE000ETFL201

WKN: ETL20

Ex-Tag:

10. Juli 2017

Zahltag:

10. Juli 2017

Datum des Ausschüttungsbeschlusses:

4. Juli 2017

				Betrag per Anteil in EUR		
				Natürliche Personen mit Anteilen im Privat- vermögen	Natürliche Personen mit Anteilen im Betriebs- vermögen ¹⁾	Körper- schaften ²⁾
Gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 u. 2 InvStG Buchstabe:						
a)	Betrag der Ausschüttung			0,4200000	0,4200000	0,4200000
	Nachrichtlich: Zahlbetrag der Ausschüttung			0,4200000	0,4200000	0,4200000
aa)	in der Ausschüttung enthaltene ausschüttungsgleiche Erträge der Vorjahre			0,0000000	0,0000000	0,0000000
	in der Ausschüttung enthaltener Liquiditätsüberhang aus den					
	Absetzungen für Abnutzung oder Substanzverringerung			0,0000000	0,0000000	0,0000000
bb)	in der Ausschüttung enthaltene Substanzbeträge			0,0000000	0,0000000	0,0000000
b)	Gesamtbetrag der ausgeschütteten					
	/ ausschüttungsgleichen Erträge			0,4200000	0,4200000	0,4200000
	davon Betrag der ausgeschütteten Erträge			0,4200000	0,4200000	0,4200000
	davon Betrag der ausschüttungsgleichen Erträge			0,0000000	0,0000000	0,0000000
c)	In dem Gesamtbetrag der ausgeschütteten					
	/ ausschüttungsgleichen Erträge enthaltenen					
aa)	Erträge i.S.d. § 2 Abs. 2 S. 1 i.V.m. § 3 Nr. 40 EStG oder im					
	Fall des § 15 i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG ³⁾			-	0,0000000	0,0000000
bb)	Veräußerungsgewinne i.S.d. § 2 Abs. 2 S. 2 i.V.m.					
	§ 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG ³⁾			-	0,0000000	0,0000000
cc)	Erträge i.S.d. § 2 Abs. 2a			-	0,4200000	0,4200000
dd)	steuerfreie Veräußerungsgewinne i.S.d.					
	§ 2 Abs. 3 Nr. 1 S. 1 in der am 31. Dezember 2008					
	anzuwendenden Fassung			0,0000000	-	-
ee)	Erträge i.S.d. § 2 Abs. 3 Nr. 1 S. 2 in der am 31. Dezem-					
	ber 2008 anzuwendenden Fassung, soweit die Erträge					
	nicht Kapitalerträge i.S.d. § 20 EStG sind			0,0000000	-	-
ff)	Steuerfreie Veräußerungsgewinne i.S.d. § 2 Abs. 3					
	in der ab dem 1. Januar 2009 anzuwendenden Fassung			0,0000000	-	-
gg)	Einkünfte im Sinne des § 4 Abs. 1			0,0000000	0,0000000	0,0000000
hh)	in Doppelbuchstabe gg) enthaltene Einkünfte, die nicht dem					
	Progressionsvorbehalt unterliegen			-	0,0000000	-
ii)	Einkünfte im Sinne des § 4 Abs. 2, für die kein Abzug					
	nach Absatz 4 vorgenommen wurde			0,0000000	0,0000000	0,0000000
jj)	in Doppelbuchstabe ii) enthaltene Einkünfte, auf die § 2 Abs. 2					
	i.V.m. § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall					
	des § 15 i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist ³⁾			-	0,0000000	0,0000000
kk)	in Doppelbuchstabe ii) enthaltene Einkünfte im Sinne des					
	§ 4 Abs. 2, die nach einem Abkommen zur Vermeidung					
	der Doppelbesteuerung zur Anrechnung einer als gezahlt					
	geltenden Steuer auf die Einkommensteuer oder					
	Körperschaftsteuer berechtigten			0,0000000	0,0000000	0,0000000
ll)	in Doppelbuchstabe kk) enthaltene Einkünfte, auf die § 2 Abs. 2					
	i.V.m. § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall					
	des § 15 i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist ³⁾			-	0,0000000	0,0000000
d)	den zur Anrechnung von Kapitalertragsteuer					
	berechtigenden Teil der Ausschüttung					
	bzw. der ausschüttungsgleichen Erträge					
aa)	im Sinne des § 7 Abs. 1, 2 und 4			0,4200000	0,4200000	0,4200000
bb)	im Sinne des § 7 Abs. 3			0,0000000	0,0000000	0,0000000
	davon auf Erträge i.S.d. § 7 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 InvStG					
	i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG			-	0,0000000	0,0000000
	davon auf Erträge i.S.d. § 7 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 InvStG			0,0000000	0,0000000	0,0000000
cc)	im Sinne des § 7 Abs. 1 S. 4, soweit in Doppelbuchstabe					
	aa) enthalten			0,0000000	0,0000000	0,0000000
	davon auf ausländische Erträge i.S.d. § 2 Abs. 2 S. 1					
	i.V.m. § 3 Nr. 40 EStG oder § 8b Abs. 1 KStG oder					
	davon steuerpflichtige Veräußerungsgewinne, nicht					
	enthalten in c) dd) und in c) ff)			0,0000000	0,0000000	0,0000000

Steuerliche Behandlung

Deka Investment GmbH

Mainzer Landstraße 16
60325 Frankfurt am Main

Deka Deutsche Börse EUROGOV® Germany 5-10 UCITS ETF

Sondervermögen gem. KAGB

Besteuerungsgrundlagen gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 u. 2 Investmentsteuergesetz

Geschäftsjahr vom 1. März 2017 bis zum 31. Dezember 2017

Thesaurierung zum 31. Dezember 2017

ISIN: DE000ETFL201

WKN: ETFL20

Ex-Tag:

2. Januar 2018

Steuerlicher Zufluss:

31. Dezember 2017

		Betrag per Anteil in EUR		
		Natürliche Personen mit Anteilen im Privat- vermögen	Natürliche Personen mit Anteilen im Betriebs- vermögen ¹⁾	Körper- schaften ²⁾
Gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 u. 2 InvStG Buchstabe:				
f)	Betrag der ausländischen Steuern, der auf die in den Erträgen enthaltenen Einkünfte im Sinne des § 4 Abs. 2 entfällt, und			
aa)	der nach § 4 Abs. 2 i.V.m. § 32d Abs. 5 oder § 34c Abs. 1 EStG oder einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung anrechenbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Abs. 4 vorgenommen wurde ⁴⁾	0,0000000	0,0000000	0,0000000
bb)	in Doppelbuchstabe aa enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 i.V.m. § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 15 i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist ⁴⁾	-	0,0000000	0,0000000
cc)	der nach § 4 Abs. 2 i.V.m. § 34c Abs. 3 EStG abziehbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Abs. 4 vorgenommen wurde ⁴⁾	0,0000000	0,0000000	0,0000000
dd)	in Doppelbuchstabe cc enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 i.V.m. § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 15 i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist ⁴⁾	-	0,0000000	0,0000000
ee)	der nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung als gezahlt gilt und nach § 4 Abs. 2 i.V.m. diesem Abkommen anrechenbar ist ⁴⁾	0,0000000	0,0000000	0,0000000
ff)	in Doppelbuchstabe ee enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 i.V.m. § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 15 i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist ⁴⁾	-	0,0000000	0,0000000
g)	Betrag der Absetzung für Abnutzung oder Substanzverringerung	0,0000000	0,0000000	0,0000000
h)	im Geschäftsjahr gezahlte Quellensteuer, vermindert um die erstattete Quellensteuer des Geschäftsjahres oder früherer Geschäftsjahre	0,0000000	0,0000000	0,0000000

Der gültige Verkaufsprospekt und der geprüfte Jahresbericht des Investmentvermögens sind in deutscher Sprache bei der Deka Investment GmbH - Mainzer Landstraße 16, 60325 Frankfurt am Main, der Verwahrstelle sowie bei allen Zahlstellen erhältlich, und können im Internet unter www.deka-etf.de abgerufen werden.

Sofern anwendbar, wurden die Vorschriften des § 1 Abs. 3 Satz 3 InvStG unter Berücksichtigung der Datenschlüsselung durch die marktbekanntesten Finanzdatenbanken und Börseninformationsdienste (soweit verfügbar) angewandt.

¹⁾ Angaben für Anleger, die ihre Anteile im Betriebsvermögen halten und nach dem EStG besteuert werden.

²⁾ Angaben für Anleger, die nach dem KStG besteuert werden. Bei den Angaben ist zu beachten, dass § 8b Abs. 1 bis 6 KStG für Anleger, die bestimmte Körperschaften sind, keine Anwendung findet.

³⁾ Die Einkünfte sind zu 100% ausgewiesen.

⁴⁾ Bei Anrechnung bzw. Abzug ausländischer Quellensteuern ist bei natürlichen Personen mit Anteilen im Privatvermögen § 32d Abs. 5 EStG, bei natürlichen Personen mit Anteilen im Betriebsvermögen § 34c EStG und bei Körperschaften § 26 KStG zu beachten. Der Ausweis der anrechenbaren Quellensteuer für natürliche Personen mit Anteilen im Privatvermögen erfolgt unter Beachtung der Höchstbetragsberechnung

Informationen der Verwaltung.

Das DekaBank Depot – Service rund um Ihre Investmentfonds –

Mit dem DekaBank Depot bieten wir Ihnen die kostengünstige Möglichkeit, verschiedene Investmentfonds Ihrer Wahl in einem einzigen Depot und mit einem Freistellungsauftrag verwahren zu lassen. Hierfür steht Ihnen ein Fondsuniversum von rund 1.000 Fonds der Deka-Gruppe und international renommierter Kooperationspartner zur Verfügung. Das Spektrum eignet sich zur Realisierung der unterschiedlichsten Anlagekonzepte. So können Sie zum Vermögensaufbau aus mehreren Alternativen wählen, unter anderem:

- Für Investmentfonds-Anleger, die regelmäßig sparen möchten, eignet sich der individuell zu gestaltende Deka-FondsSparplan ab einer Mindestanlage von 25,- Euro. Im Rahmen eines auf die eigenen Bedürfnisse abgestimmten Deka-Auszahlplans lässt sich das so aufgebaute Vermögen später gezielt nutzen.
- Für alle, die regelmäßig für ein Kind sparen möchten, ist der Deka-JuniorPlan besonders geeignet. Mit Beträgen ab monatlich 25,- Euro wird für den Vermögensaufbau chancenreich und breit gestreut in Investmentfonds angelegt und dank eines professionellen Anlagemanagements langfristig hohe Ertragsmöglichkeiten genutzt sowie Risiken im Vergleich zu Anlagen in Einzeltiteln spürbar reduziert.

■ Für den systematischen und flexiblen Vermögensaufbau – insbesondere im Rahmen der privaten Altersvorsorge – können Sie zwischen zwei Varianten wählen:

- Deka-ZukunftsPlan: Die individuelle Vorsorgelösung mit intelligentem Anlagekonzept – auch mit Riester-Förderung.
- Deka-BasisRente: Kombiniert als Rürup-Lösung die Vorteile einer staatlich geförderten Investmentanlage mit dem Wachstumspotenzial einer optimierten Vermögensstruktur.

Für die Auftragserteilung können Sie verschiedene Wege nutzen, z.B. Post, Telefon oder Internet über unsere Webpräsenz www.deka.de

Auskünfte rund um das DekaBank Depot und Fondsinformationen erhalten Sie über unser Service-Telefon unter der Nummer (0 69) 7147-652. Sie erreichen uns montags bis freitags von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

Ihre Partner in der Sparkassen-Finanzgruppe.

Verwaltungsgesellschaft

Deka Investment GmbH
Mainzer Landstraße 16
60325 Frankfurt

Rechtsform

Gesellschaft mit beschränkter Haftung

Sitz

Frankfurt am Main

Gründungsdatum

17. Mai 1995; die Gesellschaft übernahm das Investmentgeschäft der am 17. August 1956 gegründeten Deka Deutsche Kapitalanlagegesellschaft mbH.

Eigenkapitalangaben

gezeichnetes und
eingezahltes Kapital: EUR 10,2 Mio.
Eigenmittel: EUR 93,2 Mio.
(Stand: 31. Dezember 2016)

Alleingeschäftlerin

DekaBank
Deutsche Girozentrale
Mainzer Landstraße 16
60325 Frankfurt

Aufsichtsrat

Vorsitzender

Michael Rüdiger
Vorsitzender des Vorstandes der
DekaBank Deutsche Girozentrale,
Frankfurt am Main;
Mitglied des Aufsichtsrates der
Deka Immobilien GmbH,
Frankfurt am Main

und der

Landesbank Berlin Investment GmbH,
Berlin

Stellvertretende Vorsitzende

Manuela Better
Mitglied des Vorstandes der
DekaBank Deutsche Girozentrale,
Frankfurt am Main;
Stellvertretende Vorsitzende des
Aufsichtsrates der
Landesbank Berlin Investment GmbH,
Berlin

und der

Deka Immobilien GmbH,
Frankfurt am Main

und der

Deka Immobilien Investment GmbH,
Frankfurt am Main

und der

WestInvest Gesellschaft für
Investmentfonds mbH,
Düsseldorf

und der

S Broker AG & Co. KG,
Wiesbaden;

Mitglied des
Verwaltungsrates der DekaBank
Deutsche Girozentrale Luxembourg S.A.,
Luxemburg;

Mitglied des Aufsichtsrates der
S Broker Management AG,
Wiesbaden

Mitglieder

Dr. Fritz Becker, Wehrheim

Joachim Hoof

Vorsitzender des Vorstandes der
Ostsächsischen Sparkasse Dresden,
Dresden

Jörg Münning

Vorsitzender des Vorstandes der
LBS Westdeutsche Landesbausparkasse,
Münster

Peter Scherkamp, München

(Stand 01. Januar 2018)

Geschäftsführung

Stefan Keitel (Vorsitzender)

Vorsitzender des Aufsichtsrates der
Landesbank Berlin Investment GmbH,
Berlin

Thomas Ketter

Stellvertretender Vorsitzender des
Verwaltungsrates der
Deka International S.A.,
Luxemburg

und der

International Fund Management S.A.,
Luxemburg

Dr. Ulrich Neugebauer

Mitglied des Aufsichtsrates der
S-PensionsManagement GmbH, Köln

und der

Sparkassen Pensionsfonds AG, Köln

und der

Sparkassen Pensionskasse AG, Köln

Michael Schmidt

Thomas Schneider

Vorsitzender des Aufsichtsrats der
Deka International S.A.,
Luxemburg

und der

International Fund Management S.A.,
Luxemburg

Steffen Selbach

Mitglied des Aufsichtsrates der
bevestor GmbH,
Frankfurt am Main

(Stand 01. Januar 2018)

Abschlussprüfer der Gesellschaft und der von ihr verwalteten Sonder- vermögen

KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
The Squaire
Am Flughafen
60549 Frankfurt am Main

Verwahrstelle

DekaBank
Deutsche Girozentrale
Mainzer Landstraße 16
60325 Frankfurt

Rechtsform

Anstalt des öffentlichen Rechts

Sitz

Frankfurt am Main und Berlin

Eigenkapital

gezeichnetes und eingezahltes

Kapital: EUR 447,9 Mio.

Eigenmittel: EUR 5.366 Mio.

(Stand: 31. Dezember 2016)

Haupttätigkeit

Giro-, Einlagen- und Kreditgeschäft
sowie Wertpapiergeschäft

Die vorstehenden Angaben werden
in den Jahres- und Halbjahresberichten
jeweils aktualisiert.



Deka Investment GmbH
Mäinzer LandstraÙe 16
60325 Frankfurt
Deutschland

Telefon: +49 (0)69 71 47 – 26 54
info.etf@deka.de
www.deka-etf.de

